



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

32. Sitzung (öffentlich)

30. September 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 11.03 Uhr

11.12 Uhr bis 13.25 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenograph(inn)en: Dr. Hildegard Müller (Federführung),
Detlef Peitz, Dr. Ursula Ortmann (als Gäste)

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehende Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3143

- Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuß nimmt zu diesem Thema mündliche Stellungnahmen der Sachverständigen entgegen. - Die Seitenzahlen in der folgenden Übersicht kennzeichnen den Beginn der jeweiligen Stellungnahme; außerdem sind darin die Nummern der dem Landtag hierzu zugegangenen Zuschriften aufgeführt. - Die Sachverständigen beantworten darüber hinaus Fragen der Abgeordneten.

Institution/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seite
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen (Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund)	Dr. Alexander Schink	12/2229	1
	Jörg Hennerkes		2
	Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann		18
	Dr. Peter Queitsch		26
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft	Dr. Rainer Cosson	12/2176	3
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung	Gudrun Reker	12/2254	5
Bundesverband der Deutschen Industrie Deutscher Giessereiverband Wirtschaftsverband der rheinisch-westfälischen papiererzeugenden Industrie	Angelika Schäfer	12/2223	7
		12/2253	
		12/2203	
		12/2220	
Bundesverband der Chemischen Industrie	Dr. Günter Mischer	12/2214	8
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern	Hans Georg Crone-Erdmann	12/2132	27
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	Dr. Volker Becker	12/2238	29
Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II	Ralf Hübsch	12/2230	31
Verbraucher-Zentrale NRW	Björn Rickert	12/2222	32
Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen	Georg Lampen	12/2215	34
Institut für Deutsches und Europäisches Abfallrecht	Dirk Buchholtz	12/2256	37
BUND, Landesverband Nordrhein-Westfalen Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen	Angelika Horster	12/2221	47
		12/2239	

Institution/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seite
Regierungspräsident Arnsberg Regierungspräsident Düsseldorf Regierungspräsident Köln Regierungspräsident Münster Regierungspräsident Detmold	Karl-Hermann Köster	12/2240 12/2243 12/2213 12/2242 12/2246	48
Abfallentsorgungs- und Altlasten- sanierungsverband NW	Gerhard Kmoch	12/2234	50
Institut für Energie- und Umweltforschung	Jürgen Giegrich	-	53

Weitere Zuschriften

Institution/Verband	Zuschrift
Rheinischer Landwirtschafts-Verband Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	12/2202 12/2310
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie	12/2237
Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke - VDEW -	12/2241
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW	12/2251
Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NRW	12/2307
Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus	12/2308
Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper	12/2309
Deutscher Siedlerbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen	12/2317

Vorsitzender Klaus Strehl: Meine sehr verehrten Damen und Herren! In seiner Sitzung am 18. Juni 1998 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesabfallgesetzes an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat daraufhin zu diesem Gesetzentwurf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 32 unserer Geschäftsordnung beschlossen. Ich darf mich recht herzlich bedanken, daß Sie der Einladung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir einen organisatorischen Hinweis: Wir haben die Anhörung in drei Blöcke aufgeteilt; nach jedem Block besteht die Möglichkeit, den Sachverständigen Fragen zu stellen.

Wir hören zunächst die Statements zu Block 1:

Dr. Alexander Schink (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen [Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund]): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Für die kommunalen Gebietskörperschaften ist dies ein sehr wichtiger Gesetzentwurf, weil die kommunale Abfallwirtschaft infolge des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in schwieriges Fahrwasser geraten ist. Dieser Gesetzentwurf ist ein kommunalfreundlicher Gesetzentwurf - das möchte ich ausdrücklich feststellen -, und er hilft dabei, die abfallwirtschaftlichen Schwierigkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften zu bewältigen. Deshalb stimmen wir den meisten Regelungen dieses Gesetzentwurfs ausdrücklich zu. Ich darf insoweit auf unsere ausführliche Stellungnahme verweisen, die Ihnen vorliegt und in der wir zahlreiche kleinere Änderungsvorschläge vorgebracht haben.

Dieser Gesetzentwurf hat aus unserer Sicht drei Kernpunkte, die von besonderer Bedeutung sind:

1. Überlassungspflichten, insbesondere von Abfällen gewerblicher Herkunft an die kommunalen Entsorgungsunternehmen,
2. Biokompostierung einschließlich der Gebührenregelungen,
3. Gebührenfähigkeit von Anlagen, die geplant worden, aber nicht in Betrieb gegangen sind.

Zu 1: Abfälle, die den kommunalen Gebietskörperschaften überlassen werden, sind in jüngster Vergangenheit sehr stark zurückgegangen. Eine Ursache dafür ist nach unserer Einschätzung, daß die Differenzierung zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz höchst unklar geregelt ist, so daß es Schwierigkeiten bereitet, Überlassungspflichten durchzusetzen. Die Durchsetzung der Überlassungspflichten wird erheblich erleichtert, wenn die Regelungen in § 4 a Abs. 1 und 2 des Entwurfs tatsächlich Gesetz werden.

In § 4 a Abs. 1 des Entwurfs werden Getrennthaltungspflichten am Entstehungsort des Abfalls vorgegeben. Nach dieser hier vorgeschlagenen Norm müssen Abfälle zur Beseitigung dort,

wo sie anfallen, von Abfällen zur Verwertung getrennt gehalten werden. Diese Regelung wird dazu beitragen, daß Vermischungen von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung nicht mehr vorkommen, die allein das Ziel haben, den kommunalen Gebietskörperschaften Abfälle zur Beseitigung zu entziehen, um sie auf einer kostengünstigeren Anlage zu beseitigen, nachdem sie wieder getrennt worden sind. Diese Regelung ist nach unserer Auffassung zur Unterstützung der kommunalen Abfallwirtschaft notwendig. Sie ist auch verfassungskonform, weil die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz jedenfalls nach unserer Überzeugung eine Regelung wie die vorliegende bisher gestützt hat.

In § 4 a Abs. 2 des Gesetzentwurfs geht es um eine Anordnungsbefugnis in den Fällen, in denen die Beseitigung eine ökologisch günstigere Lösung als die Verwertung ist. Damit soll insbesondere Verbrennungen von Abfällen in Zementwerken oder in anderen mit Blick auf den Umweltschutz nicht besonders hochwertigen Anlagen begegnet werden. Auch dies halten wir für notwendig, damit Müllverbrennungsanlagen mit ihren optimalen Umweltaanforderungen für die Beseitigung von Abfällen mehr als bisher eingesetzt werden können.

Zu 3: Die Gebührenfähigkeit von Kosten nicht verwirklichter Anlagen ist für die kommunalen Gebietskörperschaften sehr wichtig, weil sie als Folge des Abfallmengenrückgangs ihre Anlagenplanungen überdacht haben und nun auf einem großen Kostenberg, etwa für die Planung von Müllverbrennungsanlagen, sitzen. Wir meinen, daß diese Kosten gebührenfähig gemacht werden müssen, weil sie ansonsten aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren wären. Ich darf daran erinnern, daß andere Bundesländer so vorgegangen sind, zuletzt etwa das Land Niedersachsen, das kurz vor der dortigen Landtagswahl in der Novelle des Landesabfallgesetzes eine solche Regelung getroffen hat. Sie würde den kommunalen Gebietskörperschaften viele finanzielle Probleme abnehmen. Dabei darf ich darauf hinweisen, daß eine Refinanzierung über die Gebühren nicht in einer Periode erfolgen soll, sondern über einen längeren Zeitraum zu verteilen ist, so daß sprunghafte Gebührensteigerungen nicht zu erwarten sind. Sie können auch sicher sein, daß die kommunalen Gebietskörperschaften keine Wolkenkuckucksheimplanungen vornehmen, weil diese wiederum über die Gebühren refinanziert werden müßten.

Zu 2: Zum Problem der Biokompostierung möchte ich hier nur folgendes sagen: Aus Sicht des kreisangehörigen Raumes sind die Regelungen, die im Gesetzentwurf enthalten sind, zu begrüßen - das gilt insbesondere für die Regelung der Flächendeckung -, weil sie eine flexible Handhabung ermöglichen. Insbesondere sind wir über den Vorschlag der Querfinanzierung in bezug auf die Gebührenregelungen froh.

Ich darf jetzt - das Einverständnis des Vorsitzenden vorausgesetzt - um Ihr Verständnis bitten, daß mein Kollege Jörg Hennerkes, Beigeordneter des Städtetags Nordrhein-Westfalen, wegen der besonderen Bedeutung dieser Regelungen für die kreisfreien Städte kurz zu dieser Problematik vorträgt.

Jörg Hennerkes (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Aus der Sicht der größeren Städte Nordrhein-Westfalens möchte ich eine kleinere Differenzierung zum Punkt der flächendeckenden Biokompostierung vornehmen. Zunächst einmal bestätige ich das, was Dr. Schink gesagt hat:

Die flächendeckende Bioabfallerfassung und -verwertung als Ziel der Abfallwirtschaft in das Gesetz aufzunehmen, wird von uns uneingeschränkt begrüßt. Es müssen aber Differenzierungen möglich sein, die insbesondere in den hochverdichteten Siedlungsgebieten in bezug auf die Sammlung und Verwertung dieser Abfälle notwendig ist. Ausnahmen von der braunen Tonne müssen aufgrund der Siedlungsstrukturen erlaubt sein.

Wir haben das in den Gesprächen mit dem Ministerium wiederholt erklärt. Dort wurde uns versichert, daß diese Regelung flexibel gehandhabt werden soll. Es ist nämlich nicht notwendig, daß in verdichteten Stadtregionen ein Erfassungssystem über die braune Tonne für jeden Haushalt oder für jedes Wohnhaus installiert wird. Dieser Punkt ist für den Städtetag Nordrhein-Westfalen ganz wesentlich. Das heißt, die Zielsitzung wird begrüßt, aber die Möglichkeit, andere flächendeckende Systeme - Containersysteme oder ähnliches - anzuwenden, muß mit dieser gesetzlichen Regelung möglich sein. Sollte das nicht erreicht werden können, würde der Städtetag Nordrhein-Westfalen für eine Streichung des Begriffs "flächendeckend" plädieren. Wir hoffen aber, daß dies nicht erforderlich sein wird.

Ich möchte an dieser Stelle noch einen zweiten wesentlichen Punkt ansprechen, die Querfinanzierung der Biokompostierung. Wir begrüßen die Regelung, die das Gesetz hier vornimmt, weil sie den Erfordernissen, wie sie im OVG-Urteil vom 14. März 1998 formuliert worden sind, nachkommt. Wenn die Kosten zum Beispiel für den Bioabfall separat abgerechnet werden müßten, sehen wir die Gefahr, daß die Bürger in erheblichem Umfang von den Ausnahmeregelungen, die § 13 KrW-/AbfG ermöglicht, Gebrauch machen würden.

Ich muß noch auf einem anderen Punkt hinweisen: Wenn eine gesonderte Dienstleistung in der Abfallwirtschaft über separate Gebühren abgerechnet werden sollte, laufen wir Gefahr, daß auch die anderen abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen wie die Sonderabfallkleinmengensammlung oder die Sperrmüllabfuhr mit einer separaten Gebühr belegt werden müßten, was aus der Sicht der Abfallwirtschaft kontraproduktiv wäre.

Dr. Rainer Cosson (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Unser Verband hat mit Datum vom 11. September 1998 eine umfassende schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben, nachdem wir zuvor Gelegenheit hatten, in mehreren Besprechungen mit Vertretern des Umweltministeriums die Schwerpunkte des künftigen Landesabfallrechts zu erörtern. In den konstruktiven Gesprächen mit den Vertretern des MURL konnten Mißverständnisse ausgeräumt und Verabredungen zum weiteren Vorgehen getroffen werden. Das Bemühen seitens des MURL, mit der Entsorgungswirtschaft in wesentlichen Punkten des künftigen Landesrechts zu einem Einvernehmen zu gelangen, war erkennbar; das soll auch an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt werden. In unserer schriftlichen Stellungnahme können Sie im einzelnen nachlesen, in welchen der geplanten Regelungen wir positive Ansätze sehen. Es wird aber auch deutlich, wo unsererseits nach wie vor erhebliche Bedenken bestehen.

Unser Verband teilt die Überzeugung des MURL, daß die getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle flächendeckend verwirklicht werden sollte und die Möglichkeit zur Erhebung einer Einheitsgebühr für die Entsorgung sämtlicher Abfälle aus privaten

Haushaltungen ein geeignetes Mittel darstellt, zu insgesamt geordneten Entsorgungsverhältnissen zu kommen. Die Eigenverwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wollen wir nicht verhindern, wohl aber ist der Hinweis unabdingbar, daß auch Eigenverwerter nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle verpflichtet sind. In die Überprüfung muß auch einbezogen werden, was mit den von den Haushaltungen gewonnenen sekundären Rohstoffen tatsächlich geschieht, wo und in welchem Maße sie Primärstoffe ersetzen.

(Zuruf: Polizeieinsätze!)

- Ich stelle mich nachher gerne der Diskussion. Zunächst möchte ich geschlossen vortragen.

In diesem Zusammenhang sehe ich auch eine Diskrepanz zu den Ausführungen von Jörg Hennerkes. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß gerade im großstädtischen Bereich, wo die Möglichkeit der Eigenverwertung nicht besteht, eine flächendeckende Kompostierung bzw. Erfassung von biogenen Abfällen durchgeführt werden sollte.

Positiv bewerten wir des weiteren, daß Nordrhein-Westfalen daran festhalten will, keine Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle einzuführen. Wir betrachten dies als Vertrauensbeweis für die Tätigkeit der privaten Entsorgungswirtschaft in diesem Bereich. Im Rahmen des zukünftigen Umweltpaktes NRW sollte auch die Finanzierung der Altlastenproblematik vernünftig regelbar sein.

Nicht zerstreut werden konnten hingegen unsere Bedenken gegen die beabsichtigte Fassung von § 4 a Abs. 1 des Entwurfs zur Änderung des Landesabfallgesetzes. In unserer eindeutig ablehnenden Haltung, die das MURL kennt, sind wir jüngst durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen bestätigt worden. Liest man den Beschluß des 22. Senats vom 18. September 1998 gründlich, so wird erkennbar, daß das OVG die gegenwärtige Entwurfsfassung des ersten Absatzes von § 4 a für unvereinbar mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hält. Ich sage das so definitiv, weil Dr. Schink eben das Gegenteil vorgetragen hat. Auch er beruft sich für seine Ansicht der Unbedenklichkeit auf das OVG. Als ich kurz vor dieser Sitzung Gelegenheit hatte, mit ihm zu sprechen, habe ich ihm diesen Beschluß vorgelegt; er hat ihn aber noch nicht gelesen. Insofern gehe ich davon aus, daß auch hier ein Konsens herbeigeführt werden kann. Es dürfte ein ziemlich einmaliger Vorgang sein, daß ein Oberverwaltungsgericht zu einer lediglich im Entwurf vorliegenden Landesvorschrift definitiv Stellung nimmt. Wir werten das so, daß das Oberverwaltungsgericht diese Vorschrift, wenn sie Gesetz würde, bis zur verfassungsrechtlichen Klärung, ob das Landesabfallgesetz mit dem KrW-/AbfG vereinbar ist, aussetzen würde.

Die Vorschrift, daß vom Abfallbesitzer oder -erzeuger Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten sind, widerspricht nach unserer Überzeugung höherrangigem Recht. Die private Entsorgungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen würde durch eine solche Regelung in vielen Fällen in ihrer Existenz gefährdet. Die positiven Ansätze der Verwertung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen würden zunichte gemacht. Vieles, was heute einer vernünftigen stofflichen Verwertung zugeführt werden könnte, würde in der Müllverbrennungsanlage verbrannt. Wenn die gerade in Nordrhein-Westfalen vorhandenen, auf hohem technologischen Niveau errichteten Behandlungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgelastet werden

sollen, so sollte dies durch eine konsequente Anwendung der TA Siedlungsabfall und der Verabschiedung eines Schließungsprogramms für nicht TASI-konforme Deponien geschehen.

Unsere Bedenken zu § 4 a Abs. 2 des Entwurfs stellen wir so lange zurück, bis das MURL seine uns gegenüber gemachte Ankündigung wahr macht, eine technische Anleitung mit den Abfallarten vorzulegen, bei denen die Beseitigung umweltverträglicher ist als die Verwertung. Wir erklären unsere Bereitschaft, an dem Entwurf eines solchen Regelwerkes mitzuwirken und es im Konsens zu verabschieden.

Zum Schluß noch ein Wort zu der für Nordrhein-Westfalen neuartigen Einrichtung einer Zentralen Stelle. Grundsätzlich wenden wir uns nicht dagegen, sondern sind vielmehr der Auffassung, daß damit ein Mittel gefunden werden könnte, die erhobenen Nachweise nicht in Datenfriedhöfen verkümmern zu lassen. Auf der anderen Seite fordern wir aber von den Abfallbehörden aller staatlichen Ebenen, die bestehenden Vereinfachungspotentiale bei der Nachweisführung zuzulassen und umzusetzen. Die zwischenzeitlich von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall verabschiedete Musterverwaltungsvorschrift zur Nachweisverordnung enthält etwa für den Bereich der überwachungsbedürftigen Abfälle genügend Hinweise auf mögliche Vereinfachungen. Diese sollten in Nordrhein-Westfalen im Dialog mit der Entsorgungswirtschaft schnellstmöglich eingeführt werden.

Gudrun Reker (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung ist ein Zusammenschluß von etwa 600 mittelständischen und kleinen Unternehmen der Entsorgungs- und Recyclingbranche.

Bei der Novellierung des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geht es inhaltlich vor allen Dingen darum, das Landesgesetz an die geänderte Rahmengesetzgebung des Bundes anzupassen. Der Entwurf des neuen Landesabfallgesetzes kann also nicht ohne das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes betrachtet werden. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben über die dort verankerte Produktverantwortung die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen sicherzustellen. Ziel des Bundesgesetzgebers war es aber auch, die Abfallwirtschaft stärker am Markt und am Wettbewerb auszurichten. Eine entscheidende Vorgabe des Bundesgesetzgebers ist also auch die Privatisierung der Abfallentsorgung. Es ist somit zu fragen, ob sich diese Privatisierungsstrategien im Entwurf der Landesregierung ausreichend widerspiegeln. Das scheint mir nicht überall gelungen. Hauptziel der Landesregierung erscheint mir eher die Stärkung kommunaler Kräfte und die Sicherung der kommunalen Abfallmengen. Auf veränderte Rahmendaten wird einseitig zu Lasten kleiner und mittelständischer Unternehmen reagiert. Sinkende Abfallmengen werden offenbar eher beklagt als begrüßt.

Ansprechen möchte ich jetzt im besonderen die Regelungen zur Überlassungspflicht. Weitere Anmerkungen und Anregungen zum Gesetzentwurf finden Sie in meiner ausführlichen Stellungnahme.

Auch ich möchte auf die neue Regelung des § 4 a des Landesabfallgesetzentwurfs eingehen, wonach Abfälle zur Verwertung grundsätzlich von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten

sind. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung getrennt zu erfassen, ist aber in der Praxis in dieser Absolutheit nicht durchführbar und ökologisch auch nicht notwendig.

Die Forderung steht im übrigen, wie mein Kollege Dr. Cosson schon ausgeführt hat, nicht im Einklang mit dem Bundesgesetz. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat sich hierzu wohl recht deutlich geäußert. Eine getrennte Erfassung kann nur verlangt werden, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Kreislaufwirtschaft erforderlich ist. Das muß im Einzelfall beurteilt werden. Das ist im übrigen selbst die Auffassung der Gerichte, die sich für eine Andienungspflicht gemischter Abfälle ausgesprochen haben. Wenn eine Sortierung und Verwertung tatsächlich möglich ist und auch vorgenommen wird, bleibt kein Raum für Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das stünde weder mit dem Vorrang der Verwertung durch Private, deren Verpflichtung zur Verwertung und deren Verantwortung für die Abfallentsorgung im Einklang noch mit dem Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung.

In diesem Zusammenhang ein Hinweis auf den Vorwurf der Scheinverwertung als Umweg zu einer Beseitigung auf Billigdeponien. Die Kommunen beklagen Dumpingpreise. Die meisten Deponien in Deutschland werden meines Wissens öffentlich-rechtlich betrieben, die Preisgestaltung erfolgt also seitens der öffentlichen Hand. Die Privatwirtschaft kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur die Verwertung, sondern auch die Beseitigung von Abfällen durch Private vor, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorliegen oder anderes erfordern. Die Landesregierung geht in § 5 Abs. 5 des Entwurfs des Landesabfallgesetzes schon von einem überwiegenden öffentlichen Interesse aus, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt würden. Somit wäre bereits die fehlende Anlagenauslastung ein überwiegendes öffentliches Interesse. Das ist eine einseitig zugunsten der Kommunen getroffene Regelung. Es handelt sich um einen generellen Bestandschutz auch für unwirtschaftliche Anlagen. Nach den Gründen der Unwirtschaftlichkeit muß dann nicht mehr gefragt werden. Im Bundesrecht vorgesehene Möglichkeiten der Eigenbeseitigung oder Verbandsgründung durch Private werden in der Definition nicht hinreichend berücksichtigt. Auch der Hinweis auf die Entsorgungssicherheit kann nicht unbeschadet ein überwiegendes öffentliches Interesse begründen. Entsorgungssicherheit ist nicht an den Bestand öffentlich-rechtlicher Entsorgungsanlagen geknüpft. Auch private Unternehmen können für Entsorgungssicherheit sorgen. Offenbar besteht doch ein tiefes Mißtrauen gegenüber der Arbeit der Privatwirtschaft.

Auch ich möchte noch kurz etwas zur Zentralen Stelle nach § 39 des Gesetzentwurfs sagen. Für den bvse ist es selbstverständlich, daß Transparenz des überregionalen Entsorgungsgeschehens begrüßenswert ist. Es liegt im Interesse aller Unternehmen, die die Gesetze einhalten und ihren Aufgaben seriös nachgehen, daß eine zentrale Sammlung der Daten und ein Informationsaustausch vorgenommen wird. Allerdings fällt mir in § 39 Abs. 3 des Entwurfs eine Regelung auf, in der es in bezug auf die Zentrale Stelle heißt:

"... sie kann auch Dritte unterrichten, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten darlegen."

Insofern bedarf es nachher einer die Einzelheiten regelnden Rechtsverordnung; dabei muß besonders darauf geachtet werden, daß es nicht zu Datenmißbrauch kommt.

Abschließend noch eine Anmerkung zur Gebührenerhebung: Bei den Gewerbebetrieben soll eine Erhebung von Grund- und Mindestgebühren zulässig sein, um sie so an den Fixkosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsanlagen zu beteiligen. Auch hier wird man sich die Ausgestaltung der Grundgebühren genau ansehen müssen, damit Gewerbetreibende nicht dafür bestraft werden, wenn sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Verwertung nachkommen.

Angelika Schäfer (Bundesverband der Deutschen Industrie): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Landesregierung verfolgt das Ziel, das Landesabfallgesetz an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes anzupassen. Aus Sicht der Industrie des Landes bietet dieses Vorhaben daher für den Gesetzgeber einerseits die Chance, die landesrechtlichen Regelungen auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen und Doppelregelungen oder gar inhaltlich widerstreitende Regelungen zu vermeiden, aber auch die Verpflichtung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Eigenverantwortung zu stärken und Wettbewerb in vollem Umfang zuzulassen.

Wir sprechen über einen Bereich der Gesetzgebung, für den unsere Verfassung u.a. den Grundsatz der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet betont hat. Wir haben in der Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, daß einige Regelungsvorschläge nach unserer Auffassung im Hinblick auf das geltende Bundesrecht entbehrlich, andere jedoch auch inhaltliche Widersprüche zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufweisen. Deregulierung und harmonisierte Wettbewerbsbedingungen sind ganz wesentliche Anliegen der Industrie, die sie auch für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft in unserem Bundesland verwirklicht sehen möchte. Der im Gesetzentwurf niedergelegte Grundsatz der Beseitigungsautarkie für Nordrhein-Westfalen und der Grundsatz der Nähe widersprechen nach unserer Auffassung dem Auftrag des Bundesgesetzes, Kreislauf- und Abfallwirtschaft stärker für Markt und Wettbewerb zu öffnen. Ganz im Einklang mit der europäischen Rahmenrichtlinie hat dagegen die entsprechende bundesrechtliche Regelung mit dem Gebot der Inlandsbeseitigung das Bundesgebiet im Blick und sollte so auch in Nordrhein-Westfalen Wirkung erhalten.

Die Industrie des Landes hat auch Bedenken gegen das Verständnis von überwiegenden öffentlichen Interessen, wie es in den Regelungsvorschlägen zu Überlassungspflichten für die Beseitigung von Abfällen und zum Anschluß- und Benutzungszwang zum Ausdruck kommt. Die Mitgliedsverbände des BDI widersprechen mit Nachdruck dem Regelungsvorschlag, wonach der Bestand oder die Funktionsfähigkeit kommunaler Abfallentsorgungseinrichtungen ohne weiteres als überwiegende öffentliche Interessen im Gesetz verankert werden sollen.

Der frühere Entwurf zur Novellierung des Landesabfallgesetzes enthielt noch eine Regelung, die die Industrie mit als Basis für eine Kooperation mit der Landesregierung zur Altlastensanierung ansieht. Der mit dem Umweltministerium erreichte Verhandlungsstand enthält das Einverständnis, daß Unternehmen, die Mitglieder des AAV sind und sich über ihre Pflichtbeiträge hinaus im Rahmen der Kooperation zu freiwilligen Leistungen für Maßnahmen der Altlastensanierung bereit erklären, für die Dauer der Kooperation nicht zu Lizenzentgelten

veranlagt werden. Es bedarf einer Regelung im Landesabfallgesetz, die das Landesumweltamt verbindlich in die Lage versetzt, auf eine entsprechende Veranlagung unter den vorgenannten Voraussetzungen zu verzichten.

Die Industrie steht dem Vorhaben des Umweltministerium zur Einrichtung einer Zentralen Stelle offen gegenüber. Durch größere Zeitnähe und Konzentrierung der Erfassung vorliegender Daten kann größere Transparenz erreicht werden. Die Industrie hat allerdings bereits gegenüber dem Umweltministerium den Standpunkt eingenommen, daß die Tätigkeit einer Zentralen Stelle über diese Aufgabe nicht hinausgehen sollte und Einrichtung und Betrieb kostenneutral geschehen sollten.

Dr. Günter Mischer (Verband der Chemischen Industrie): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Die Entwicklung der Abfallwirtschaft zeigt in den letzten zehn Jahren eine ungeheure Dynamik. Dies gilt nicht nur für die zurückgehenden Abfallmengen und die Entwicklung der Entsorgungskosten; dies gilt ganz besonders für den technischen Fortschritt bei der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Ziel des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes war und ist es deshalb unter anderem, die Eigenverantwortung von Abfallerzeugern und -besitzern zu stärken sowie marktwirtschaftliche Strukturen in der Abfallwirtschaft zu fördern. Diesen Zielen muß der Landesgesetzgeber bei der Anpassung des Landesabfallgesetzes Rechnung getragen. Wir brauchen in Nordrhein-Westfalen auch im Bereich der Abfallwirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen und einen schnellen Vollzug durch schlanke Verwaltungsstrukturen, um den hohen technischen Standard zu sichern und zugleich Wettbewerb zu fördern. Beides trägt dazu bei, die viel zu hohen Kosten auch der Abfallwirtschaft nachhaltig zu senken. Ich verweise auf die Ihnen bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie, werde aber noch einige Aspekte aufgreifen.

Diese Novelle muß sich auf die Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes beschränken. Die Nomenklatur muß unverändert in das Landesabfallgesetz übernommen werden, zusätzliche Begriffe und Regulierungen bedeuten eine Zusatzbelastung für den Standort Nordrhein-Westfalen und sind deshalb abzulehnen. Ich bringe dazu einige Beispiele.

Beseitigungsautarkie auf Landesebene: Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht vor, daß Abfälle im Inland zu beseitigen sind. Dies entspricht auch dem europäischen Recht. Der Entwurf zum Landesabfallgesetz formuliert dagegen als Grundsatz der Beseitigungsautarkie einen Vorrang der Beseitigung von Abfällen im Lande Nordrhein-Westfalen. Damit werden innerhalb Deutschlands zusätzlich Grenzen geschaffen. Dies widerspricht deutschem und europäischem Recht. Eine solche Regelung würde national wie international zu einer unverträglichen Wettbewerbsverzerrung führen. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat sich deutlich gegen Bestrebungen zu einer regionalen Beseitigungsautarkie gewandt.

Keine generelle Getrennthaltung von Abfällen an der Anfallstelle: Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kennt keine generelle Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen an der Anfallstelle. Der Entwurf des Landesabfallgesetzes fordert dagegen vom Abfallbesitzer oder -erzeuger allgemein, Abfälle bereits an der Anfallstelle getrennt zu halten. Dies ist eine unzulässige Verschärfung, die etwa dazu führt - das ist nicht der einzige Aspekt -, daß

Abfallbesitzer und -erzeuger technisch ausgereifte und wirtschaftlich sinnvolle Sortierverfahren nicht mehr einsetzen können. Das wäre sowohl ökonomisch als auch ökologisch unsinnig.

Kein Bestandsschutz für öffentlich-rechtliche Entsorgungsanlagen: Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht bei Abfällen zur Beseitigung Überlassungspflichten für Abfallbesitzer und -erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushaltungen nur vor, wenn sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt oder überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung fordert. Der Entwurf des Landesabfallgesetzes hebt diese Lösung aus, indem er zusätzlich öffentlich-rechtliche Entsorgungsanlagen unter einen besonderen Schutz stellt. Danach dürfen der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Einrichtung der öffentlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, den Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft zu fördern. Ein Bestandsschutz führt erfahrungsgemäß eher zu weiteren Steigerungen der ohnehin schon hohen Entsorgungskosten und verzerrt den Wettbewerb. Die vorgeschlagene Regelung ist unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes und des Gleichheitsgrundsatzes auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Chancen zur Vereinfachung des Landesabfallgesetzes: Die Novellierung des Landesabfallgesetzes sollte eine vollzugsfreundliche Vereinfachung und Verschlinkung des Gesetzes bringen. Viele Vorschriften könnten entfallen oder einfacher gefaßt werden. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geht zum Beispiel von einem einheitlichen Abfallwirtschaftsplan auf Landesebene aus. Das Landesabfallgesetz fordert dagegen immer noch mehrere regionale Abfallwirtschaftspläne. Ob dies in der Vergangenheit eine sinnvolle Lösung gewesen ist, kann hier offenbleiben. In Zukunft sollten diese Pläne aber grundsätzlich in einem einheitlichen landesweiten Abfallwirtschaftsplan zusammengeführt werden.

Keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen: Die Einrichtung einer Zentralen Stelle berührt am Rande auch die Gespräche zum Fortbestand des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden, um die ohnehin schon schwierigen Verhandlungen nicht unnötig zu belasten. Eine Zentrale Stelle ist nur sinnvoll, wenn sie zu einer höheren Effizienz und zur Entlastung aller an der Abfallwirtschaft Beteiligten beiträgt. Sie darf deshalb nur eine koordinierende und keine zusätzlich überwachende Funktion haben. Deshalb sollte sie ausschließlich Daten zusammenführen, die ohnehin bereits bei öffentlichen Stellen vorhanden sind, aber nicht neben anderen Stellen zusätzlich Daten erheben.

Fazit: Der gegenwärtige Entwurf zur Novellierung des Landesabfallgesetzes stellt die chemische Industrie nicht zufrieden. Er geht über die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hinaus und setzt sich dadurch verfassungsrechtlichen Bedenken aus. Er versucht, vermeintliche Lücken im Bundesrecht durch landesgesetzliche Regelungen zu füllen und schafft dadurch eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Standorts Nordrhein-Westfalen. Er nutzt die Chance nicht, das Landesabfallrecht zu vereinfachen und damit dem Vorbild anderer Bundesländer zu folgen. Ihm fehlt schließlich eine Öffnungsklausel für Unternehmen, die sich freiwillig am Öko-Audit beteiligen.

Vorsitzender Klaus Strehl: Ich eröffne nun die Diskussion zu Block 1.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst herzlich für die Stellungnahmen bedanken. Die bisherigen Ausführungen waren sehr präzise und kamen genau auf die Punkte zu sprechen, die in der allgemeinen Diskussion der letzten zwei Jahre eine Rolle gespielt haben.

Ich möchte mit meiner ersten Frage zur TA Siedlungsabfall insbesondere die Vertreter der kommunalen Verbände und der Entsorgungswirtschaft ansprechen. Im Entwurf des Landesabfallgesetzes ist der bisherige Verweis auf die TA Siedlungsabfall nicht mehr enthalten, da die Landesregierung davon ausgeht, geltendes Recht muß nicht noch einmal in einer anderen Rechtssetzung beschrieben werden. - Halten Sie dieses Vorgehen für rechtmäßig und ausreichend, unter dem Gesichtspunkt, daß wir alle die Ziele der TASI und die TASI als Ganzes einschließlich der Anhänge für geltendes Recht halten?

Dies ist unter der Nebenbedingung zu sehen, daß in der Begründung zur Veränderung dieses Gesetzesteils von den Zielen der TA Siedlungsabfall gesprochen wird, wir allerdings in der Debatte zur Einbringung des Gesetzes eindeutig erklärt haben, daß für uns nicht nur die Ziele - nebulöse Ziele - gelten, sondern die konkreten Werte einschließlich des Anhangs der TASI. - Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Befürchtung, daß die jetzige Gesetzesformulierung Auslegung und Interpretation in das Benehmen der zuständigen Behörden stellt, oder glauben Sie, daß sich nach wie vor nichts an der Rechtslage geändert hat?

Mein zweiter Punkt betrifft die Biokompostierung. Die hier vorgetragene Differenzierung ist in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nicht enthalten gewesen. Ich frage daher Sie, Herr Hennerkes als Sprecher des Städtetags Nordrhein-Westfalen, inwieweit Ihre Stellungnahme der Meinung des Städtetages oder der großen Städte des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht, da uns nicht nur aus einer Großstadt in Nordrhein-Westfalen eine davon abweichende Auffassung mitgeteilt worden ist. Diese Stellungnahmen machen allerdings den Eindruck, als ob man sich auf den Referentenentwurf und nicht auf den Gesetzentwurf bezieht. - Bieten die jetzigen Regelungen und Formulierungen sowohl den kreisangehörigen als auch den kreisfreien Städten genügend Möglichkeiten für Flexibilität? Unter Flexibilität verstehe ich eine Differenzierung hinsichtlich der Siedlungsstruktur, der Form der Biokompostierung, also nicht ausschließlich die braune Tonne für alle, sondern zum Beispiel zentrale Sammelstellen, Hol- und Bringsysteme, so daß die Städte entsprechend ihren Bedingungen unterschiedlich agieren könnten.

Zum dritten möchte ich fragen, ob genügend Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Bedingungen gegeben ist, da nicht jede Stadt das sofort einführen können. Sie, Herr Hennerkes, sagten, daß Sie in diesem Punkt Klarstellungen erwarten. - Stellen Sie dabei auf Formulierungen im Gesetz oder auf den Vollzug des Gesetzes ab?

Ich kommen zum letzten Punkt. Manche Städte befürchten im Zusammenhang mit der Einführung der Biokompostierung und der Biomüllsammlung Gebührensteigerungen von 15 Prozent oder mehr. - Halten Sie diese Vermutung für begründet, und von welchen Gebührenentwicklungen gehen Sie aus? Hieran schließt sich die Frage an: Teilen Sie die Befürchtung, daß dann, wenn diese Kosten nicht querfinanziert werden könnten, die Querfinanzierung auch in anderen Bereichen wie beispielsweise Sperrmüllsammlung, Abfallberatung, Weihnachtsbaumsammlung oder Sonderabfälle gefährdet ist und in den Städten dafür in Zukunft auch Einzelgebühren erhoben werden müßten?

Dr. Alexander Schink: Bevor ich Ihre Fragen beantworte, darf ich noch einmal ganz kurz zum Vortrag von Dr. Cosson Stellung nehmen, der mir quasi durch die Blume vorgeworfen hat, ich würde versuchen, den Landtag in die Irre zu führen, indem ich nicht das wiedergebe, was das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu der Frage der Getrennthaltungspflicht gesagt hat.

Ich darf darauf verweisen, daß dieses Urteil Abfälle betrifft, die gemischt angefallen sind. Zur Frage des § 4 a des Gesetzentwurfs schreibt das Oberverwaltungsgericht folgendes:

"Der Senat braucht in diesem Zusammenhang nicht zu prüfen, ob der Antragsgegner dem Antragsteller unter Beachtung der vorgenannten bundesrechtlichen Vorgaben aufgeben könnte, bereits an der Anfallstelle Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten."

Das ist der einzige Satz, der hierzu enthalten ist. Es wird also nicht gesagt, daß das verfassungsrechtlich unzulässig ist. Mit dieser Problematik hat sich das OVG nicht beschäftigt. Damit hier kein falscher Eindruck entsteht, habe ich das noch einmal klargestellt.

Nun zu Ihren Fragen: Im Gesetzentwurf soll der Verweis auf die Geltungskraft der TA Siedlungsabfall gestrichen werden. Wir meinen, daß dies rechtlich unproblematisch ist, weil die TA Siedlungsabfall ohnehin kraft Bundesrecht gilt. Diese Verwaltungsvorschrift gilt selbstverständlich auch dann in Nordrhein-Westfalen, wenn auf sie nicht ausdrücklich im Landesabfallgesetz Bezug genommen wird. Befürchtungen, die Anwendung der TASi würde nun dem Ermessen der Behörden anheimgestellt, kann ich eigentlich nicht teilen, weil Behörden an Gesetz und Recht und damit auch an bundesrechtliche Verwaltungsvorschriften gebunden sind. Sicherlich befürchten Sie zu Recht, daß von den Ausnahmetatbeständen der Ziffer 2.4 der TASi in größerem Umfang Gebrauch gemacht wird, um etwa den Einsatz mechanisch-biologischer Behandlungsanlagen zu ermöglichen. Diese Diskussion läßt sich aber nicht allein dadurch, daß die TASi im Landesrecht Nordrhein-Westfalens verankert wird, aus der Welt schaffen, sondern ergibt sich aus der TA Siedlungsabfall selbst. Juristisch wird so argumentiert, daß Ziffer 2.4 der TA Siedlungsabfall und die dortige Regelung über Ausnahmetatbestände den Einsatz anderer Behandlungstechniken als Alternative zur Müllverbrennung gestattet. Um dieses Problem geht es. Es geht nicht darum, ob die TASi im Landesrecht verankert wird oder nicht. Man mag sie verankern oder nicht, darauf kommt es überhaupt nicht an, sondern es kommt auf die Interpretation dieser Vorschrift an. Eine Verankerung im Landesrecht hilft nicht bei der Interpretation; es sei denn, Sie schreiben im Landesrecht fest: In Nordrhein-Westfalen ist die Müllverbrennung Pflicht. Damit würden Sie über die TASi hinausgehen. Ich weiß nicht, ob das mehrheitsfähig ist.

Dann haben Sie gefragt, ob die Regelungen zur Biokompostierung in bezug auf die drei Aspekte Differenzierung nach der Siedlungsstruktur, der Form der Sammlung und dem Zeitraum der Umsetzung flexibel genug sind. Nach unserer Einschätzung ist die Regelung insoweit durchaus vorteilhaft, als es sich lediglich um ein Ziel der Abfallwirtschaft und nicht um eine Zuständigkeitsnorm handelt. Wenn Sie in die Abfallgesetze anderer Bundesländer hineinschauen, werden Sie feststellen, daß dort die flächendeckende Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen als Zuständigkeitsnorm ausgestaltet ist, also eine stringenter Bindungswirkung für die kommunalen Gebietskörperschaften hat. In Nordrhein-Westfalen soll es als Ziel der Abfallwirtschaft ausgeformt werden. Das hat zur Folge, daß Spielräume

verbleiben. Frau Höhn hat ja in der ersten Lesung auf diese Spielräume für die kommunalen Gebietskörperschaften hingewiesen. Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, daß nach unserer Ansicht differenzierten Siedlungsstrukturen durchaus Rechnung getragen werden kann und nicht überall eine braune Tonne vor die Tür gestellt werden muß. Das Ziel der flächendeckenden Erfassung von biogenen Abfällen läßt es zu, daß etwa über Depot-Container, Wertstoffhilfe oder andere Einrichtungen biogene Abfälle gesammelt werden. Von daher sehen wir eine gewisse Flexibilität.

Auch die zeitliche Regelung ist unserer Meinung nach flexibel gestaltet, weil sie natürlich den Hintergrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes berücksichtigen muß. Danach besteht eine Verwertungspflicht für biogene Abfälle nur dann, wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist. Nach unserer Überzeugung führt diese Regelung nicht dazu, daß eine Biokompostierung immer dann, wenn sie an sich technisch möglich wäre, auch durchgeführt werden muß. Insbesondere in den Fällen, in denen Müllverbrennungsanlagen nicht ausgelastet sind und sich die Gebührenspirale weiter drehen würde, wenn übermorgen eine flächendeckende Biokompostierung eingeführt würde, ist es den kommunalen Gebietskörperschaften nach unserer Überzeugung nicht zuzumuten, morgen in die Biokompostierung einzusteigen, weil wir immerhin eine kostengünstige, effektive und umweltgerechte Abfallentsorgung für alle Bürger dieses Landes gewährleisten müssen. Daher meinen wir, daß diese Regelung auch vor dem wirtschaftlichen Hintergrund zu sehen ist und als Ziel der Abfallwirtschaft durchaus flexible Lösungen in den kommunalen Gebietskörperschaften ermöglicht.

Selbstverständlich ist eine Biokompostierung mit einem Kompostwerk nicht zum Nulltarif zu haben. Wenn man neu in diese Technik einsteigt - ich habe das schon deutlich gemacht - führt das zu Gebührenerhöhungen. Wenn keine Regelung zur Querfinanzierung der Biokompostierung getroffen wird, hat dies auch erhebliche Auswirkungen auf andere Einrichtungen der kommunalen Abfallwirtschaft. Nach dem Urteil des OVG NW müssen getrennt abrechenbare Teilleistungen der Abfallentsorgung auch getrennt über Gebühren abgerechnet werden. Dies soll durch die Regelung in § 9 des Gesetzentwurfs korrigiert werden. Wenn wir die Regelung des OVG ernst nehmen, bedeutet dies, daß kostenträchtige andere Einrichtungen der Abfallwirtschaft wie etwa die getrennte Sperrmüllsammlung oder die Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen ebenfalls mit einer besonderen Gebühr belegt werden müssen und es uns nicht möglich ist, dies in die Grundgebühr einzurechnen.

Ich kann Ihnen versichern, daß die kommunale Abfallwirtschaft in bezug auf diese Teilleistungen noch vor ganz erhebliche Probleme gestellt werden wird. Die getrennte Sammlung von Schadstoffen aus Haushaltungen wird dann kaum noch funktionieren. Wir werden alles in der grauen Tonne finden. Auch die Entsorgung von Sperrmüll wird anderswo stattfinden und nicht bei der kommunalen Abfallentsorgung. Deshalb plädieren wir eindringlich im Interesse der Gesamtfunktionsfähigkeit der kommunalen Abfallwirtschaft dafür, gerade diese Gebührenregelungen des § 9 Abs. 2 des Entwurfs zu treffen.

Noch ein Hinweis: Es ist wichtig und notwendig, daß die Gebührenregelungen am 1. Januar 1999 in Kraft treten, weil die Gebührenbedarfsberechnung jährlich aufgestellt wird und die kommunalen Gebietskörperschaften ihre Gebühren am 1. Januar 1999 auf der Grundlage des neuen Rechts neu kalkulieren müssen.

Jörg Hennerkes: Auf Ihre Anfrage, wie sich die Meinungsbildung im Städtetag Nordrhein-Westfalen vollzieht, kann ich die klare Antwort geben, daß die Inhalte der gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom Landesvorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 24. Juni 1998 einstimmig unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Pützhofen und seinem Stellvertreter, Oberbürgermeister Stüber, so beschlossen worden ist. Das heißt, bei der Ihnen schriftlich vorliegenden Position, die ich, bezogen auf die Biokompostierung, ergänzend dargestellt habe, handelt es sich um die einstimmige Position des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

Ausgehend von der Interpretation, wie sie Dr. Schink eben gegeben hat, halten wir die Formulierungen im Gesetzentwurf für ausreichend flexibel, um getrennte Erfassungssysteme zu realisieren.

Heinz Wirtz (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will noch eine ergänzende Frage zur Flexibilisierung an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände richten: Dr. Schink hatte davon gesprochen, daß die Flexibilisierung bei diesem Verfahren im Prinzip festgelegt ist und das Sammeln etwa über Containerstationen erfolgen könnte. Nach der vorgesehenen gesetzlichen Regelung darf Biomüll aus Haushaltungen nicht mehr in der grauen Tonne landen. Das bedeutet gerade in Großsiedlungen, daß Familien Biomüll getrennt sammeln und ihn anschließend zu der vielleicht am Rande der Siedlung befindlichen Containerstation tragen müssen. - Entspricht dieses Vorgehen ihren Vorstellungen von Flexibilisierung und Praktikabilität?

Dr. Alexander Schink: Ich habe meine Zweifel - das muß ich Ihnen ehrlich sagen -, ob das so, wie von Ihnen geschildert, durchgeführt werden kann und hygienisch in Ordnung ist. Ich möchte aber deutlich machen, daß das Wort "flächendeckend" für uns nicht bedeutet, daß wir überall mit der gleichen Intensität Bioabfälle sammeln. Möglicherweise müssen wir Siedlungen mit den von Ihnen angesprochenen Strukturen, also verdichtete städtebauliche Regionen, aus der getrennten Sammlung herausnehmen, weil sie dort aus hygienischen Bedingungen nicht funktionieren kann und wir aus den gesammelten Bioabfällen keinen Qualitätskompost herstellen können, den wir für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung brauchen. Wir appellieren auch an das Umweltministerium und die Vollzugsbehörden auf Regierungsbezirksebene, dann, wenn die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte dieser Zielsetzung der flächendeckenden Biokompostierung angepaßt werden sollen, solch flexible Lösungen zuzulassen. Es macht überhaupt keinen Sinn, dieses Ziel nachdrücklich und überall mit sehr zweifelhaften Ergebnissen umzusetzen. Damit leistet man der Verwertungspflicht der kommunalen Gebietskörperschaften überhaupt keine Hilfestellung, sondern eher das Gegenteil. Wir sind für Flexibilität und meinen, daß das Wort "flächendeckend", weil es nur als Ziel der Abfallwirtschaft formuliert ist, diese abdeckt. Sollte dies nicht Konsens im Landtag sein, wäre die Frage zu stellen, ob das Wort "flächendeckend" zu streichen ist. Jörg Hennerkes hat in seinem Vortrag darauf hingewiesen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich habe drei Fragen. Meine erste richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Wir haben mit dem Prinzip der flächendeckenden Kompostierung eigentlich nichts Neues in das Landesabfallgesetz geschrieben. Es knüpft an Tatbestände an, die schon vielfach praktiziert werden. - Liegen Ihnen verwertbare Informationen vor, welche Erfahrungen von Kommunen unterschiedlichster Größenordnung und Zusammensetzung gesammelt worden sind?

Meine zweite Frage richtet sich an alle Sachverständigen, die bisher gesprochen haben. Dr. Mischer hat den Vorschlag gemacht, einen landesweiten Abfallplan aufzustellen. - Welche Vor- und Nachteile könnte ein solcher Plan haben, der derzeit im Gesetz nicht vorgesehen ist?

Die dritte Frage richtet sich an alle Sachverständigen, die bisher vorgetragen haben, mit Ausnahme der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. - Was steckt hinter der von Ihnen geschilderten Problematik des § 4 a Abs. 1 des Entwurfs bezüglich der Getrennthaltung von Abfällen an der Anfallstelle?

Sie haben sehr stark rechtlich argumentiert, auf bundesgesetzliche bzw. verfassungsrechtliche Bedenken verwiesen, allerdings zum sachlichen Problem, das hinter diesem Paragraphen steht, keine Stellung genommen. Ich wünsche mir, daß Sie das Problem unter sachlichem Aspekt möglicherweise mit einer Lösung darstellen, weil es nicht grundlos in dem Entwurf aufgenommen worden ist. Es gibt in der Tat sachliche Probleme. Wir hatten in der letzten Zeit eine Anhörung durchgeführt, die sich mit Stichworten wie Umweltkriminalität oder Scheinverwertung beschäftigte. Ich denke, daß wir uns angesichts der sachlichen Probleme nicht nur auf rechtliche Argumentationen beschränken können, die sicherlich notwendig und wichtig sind, sondern auch Sachargumente brauchen. - Welche Positionen vertreten Sie, und welche Angebote können Sie möglicherweise unterbreiten?

Dr. Alexander Schink: Herr Remmel, es gibt durchaus Erfahrungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit der flächendeckenden getrennten Erfassung biogener Abfälle. Im kreisangehörigen Raum wird fast flächendeckend eine getrennte Erfassung biogener Abfälle durchgeführt, mit Rücksicht darauf, daß dort in der Regel - jedenfalls derzeit noch - eine Deponierung durchgeführt wird. Die Deponierung ist unter Umweltaspekten günstiger durchzuführen, wenn biogene Abfälle aus dem Deponiegut entfernt werden. Ein weiterer Gesichtspunkt ist, daß die Herstellung von Kompost eine Verwertung biogener Abfälle darstellt. Auch dies ist Ziel der kommunalen Gebietskörperschaften im kreisangehörigen Raum. Dort sind die Erfahrungen gut. Das Problem ist jedoch, daß man in den ländlichen Regionen in der Regel nicht über solch schwierige Siedlungsstrukturen verfügt, wie dies in den Städten der Fall ist. Auch dort gibt es allerdings kreisfreie Städte, die eine flächendeckende Erfassung von biogenen Abfällen durchführen. Nach unserer Erkenntnis ist es gerade in Ballungsgebieten und in Stadtregionen mit Altbaubestand und differenzierten Sozialstrukturen sehr schwierig, eine flächendeckende Biokompostierung ordnungsgemäß durchzuführen. Heinz Wirtz hat bereits auf Probleme dieser Art hingewiesen. Diese Probleme sehen wir auch. Ich darf aber darauf hinweisen, daß das Umweltministerium diese Frage untersuchen läßt. Wir erhoffen uns von dieser Untersuchung nähere Erkenntnisse darüber, in welchen

Regionen eine Biokompostierung überhaupt nicht durchgeführt werden sollte, wo es Schwierigkeiten gibt und welche Erfassungssysteme im einzelnen eingesetzt werden können.

Nun komme ich zu Ihrer zweiten Frage nach einem landesweiten Abfallplan, wie ihn Dr. Mischer vorgeschlagen hat. Wir haben in den einzelnen Regierungsbezirken unter großen Anstrengungen, die für viele kommunale Gebietskörperschaften mit großen Lasten verbunden waren, das Projekt "Abfallwirtschaftspläne des Landes" fast hinter uns gebracht. Diese sollten jetzt erst einmal umgesetzt werden, ehe wir daran gehen, einen Abfallwirtschaftsplan für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen. Die Intention war ja, dann auch den Verbleib von Abfällen gewerblicher Herkunft näher zu regeln. Hier tut sich der Bundesverband der Chemischen Industrie mit seinem Vorschlag keinen besonders großen Gefallen. Denn derzeit liegt jedenfalls die Entscheidung darüber, ob Abfälle zu verwerten sind, bei den Unternehmen. Das ist im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz so vorgesehen. Stellen wir einen landesweiten Abfallplan auf, in dem die Gesamtentsorgung der Abfälle reglementiert wird, erreichen wir im Verwertungsbereich das Gegenteil von Marktwirtschaft, die doch sonst von den Industrieverbänden immer wieder gefordert wird. Dies hielte ich nicht für gut. Auch das Landesabfallgesetz sollte, wenn es denn verabschiedet wird, zunächst umgesetzt werden. Dann können wir immer noch entscheiden, ob es notwendig ist, solche Pläne in einem größeren regionalen Rahmen für das gesamte Land aufzustellen.

Zu § 4 a des Entwurfs bin ich zwar nicht direkt angesprochen worden, da die Industrievertreter hierzu aber intensive auch verfassungsrechtliche Ausführungen gemacht haben, darf ich vielleicht einmal auf den Sinn dieser Regelung zu sprechen kommen. Es geht eigentlich nur darum, daß verwertbare oder zu beseitigende Abfälle, die in der Produktion getrennt anfallen, auch getrennt gehalten werden. Fällt beispielsweise in einem Betrieb in der einen Fraktion ölverunreinigter Produktionsabfall an, der nicht wiederverwertet werden kann, sollte dieser Abfall nicht mit verwertbarem Abfall wie Papier, Folie, Pappe oder Metall vermischt werden, deren Verwertung dann erheblich leiden würde. Es dient der hochwertigen Verwertung von Abfällen, wenn diese Abfälle getrennt gehalten werden. Abfälle zur Verwertung darf jedes Unternehmen miteinander vermischen. Das ist durch diese Regelung nicht verboten. Es geht nur darum, daß die Abfälle zur Beseitigung, also der Dreck, mit dem man nichts mehr anfangen kann, von anderen Stoffen, die verwertet werden können, getrennt gehalten werden. Dies dient auch den Unternehmen. Denn es wird uns immer gesagt: Verwertung ist auch wirtschaftlich sinnvoll. Eine hochwertige Verwertung, die wenig Probleme bereitet, ist kostengünstiger, als wenn wir alle Abfälle miteinander vermischen und sie dann wieder über ein Sortierband laufen lassen. Dabei werden beispielsweise bei Papier, Folie und Pappe ganz schlechte Verwertungsergebnisse erzielt. Das kann nicht vom Gesetzgeber gewollt sein. Auch das Bundesrecht sieht eine solche Lösung nicht vor. Dort ist von hochwertiger, schadloser und ordnungsgemäßer Verwertung die Rede.

Angelika Schäfer: Nach unserer Vorstellung kann man mit Abfallwirtschaftsplänen, denen ein landesweiter Zuschnitt zugrunde liegt - unbeschadet des Hinweises, daß man Besonderheiten in besonderem Maße Rechnung tragen kann, wenn man in kleineren räumlichen Abschnitten plant -, leichter die Interessen der einzelnen Regionen auch untereinander abwägen

und zu einem höheren Maß an Flexibilisierung kommen, die sicherlich notwendig ist, um allen Interessen Rechnung zu tragen.

Nach unserer Vorstellung sollten Abfälle aus dem nichthäuslichen Bereich, also aus gewerblicher Herkunft, von dem Gebot der Getrennthaltung nach § 4 a des Entwurfs ausgenommen werden. Auf Unternehmen mit eigenen Entsorgungsanlagen ist Rücksicht zu nehmen. Auch Partnerschaften und Geschäftsbeziehungen der produzierenden Unternehmen mit den Entsorgungsunternehmen berücksichtigen diese Dinge im wünschenswerten Maße und gehen auf die Interessen einschließlich der öffentlichen Interessen der geordneten Entsorgung ein.

Gudrun Reker: Ich bitte um Verständnis, daß ich zum landesweiten Abfallplan hier keine abschließende Meinung vortragen kann. Sicherlich weist die Idee eines landesweiten Abfallplans auf das Problem hin, das wir insgesamt mit dem Vollzug des Gesetzes haben. Die Frage, ob ein landesweiter Abfallplan eine bessere Koordinierung der einzelnen Kreise zustande bringt, ist sicherlich bedenkenswert, andererseits würde eine zusätzliche landesweite Planung flexiblen Reaktionsmöglichkeiten im Wege stehen. Es bedarf einer breiten Diskussion, um darüber eine Entscheidung zu treffen.

Das Thema "Getrennthaltung gemäß § 4 a des Entwurfs" liegt mir sehr am Herzen. Das möchte ich einmal am Beispiel gerade der kleinen Gewerbebetriebe aufzeigen. Mir sind die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Getrennthaltung bekannt. Ich hatte in meinem Eingangsstatement das Thema "Scheinverwertung" kurz angesprochen. Es mag schwarze Schafe geben, aber das ist doch nicht der Normalfall. Normalerweise handelt es sich doch um ein Handwerksunternehmen, ein Kino oder ein Kaufhaus, das durchaus willig und sich der Verantwortung bewußt ist, mit dem anfallenden Abfall, richtig umzugehen, und trennt, soweit es möglich ist. Es gibt aber praktische Begrenzungen vor allem räumlicher Art. Die Frage ist nun, ob es wirklich vernünftig ist, von einem Handwerksbetrieb zu verlangen, sämtliche Fraktionen des Abfalls zur Verwertung zu trennen, Fehlwürfe und ähnliches auszuschließen, obwohl eine vernünftige Sortierung stattfindet. Es gibt Spezialisten, Mittelständler, die in Sortieranlagen investiert und gerade im Hinblick auf die neuen Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes flexibel reagiert haben. Wenn diese Sortierung anschließend in tatsächliche Verwertung mündet, ist die Getrennthaltung um jeden Preis, in der Formulierung, wie wir sie hier im Landesabfallgesetz finden, eine überzogene Forderung. Ich rede also nicht der Scheinverwertung das Wort, sondern wir verwahren uns gegen den Vorwurf, daß unsere Unternehmen nicht willens sind, sich an der Verantwortung für die Entsorgung zu beteiligen.

Dr. Rainer Cosson: Herr Remmel, ich kann mich aufgrund der Ausführungen der Vorredner relativ kurz fassen. Die Frage, ob ein landesweiter Abfallplan sinnvoll ist, muß in Ruhe diskutiert werden. Ich halte das für einen interessanten Gedanken. Abschließend kann ich hier und heute nichts dazu sagen. Diskutabel ist dieser Vorschlag sicherlich wegen der Begründung, die Dr. Mischer geliefert hat.

Zur Problematik von § 4 a Abs. 1 des Entwurfs hatten Sie, Herr Remmel, darum gebeten, hier nicht so sehr rechtlich, sondern mehr sachlich Stellung zu nehmen. Das will ich gerne

kurz tun. Es geht nicht darum, wie es Dr. Schink dargestellt hat, daß diese Regelung nicht auf Produktionsbetriebe angewandt werden soll. Es ist selbstverständlich, daß in Produktionsbetrieben keine gemischte Erfassung, sondern eine Trennung an der Anfallstelle stattfindet. Anders ist das gar nicht möglich. Es ergeht um ganz andere Fälle - Frau Reker hat es hier richtig gesagt -, nämlich um die Gewerbeabfallerfassung aus Dienstleistungsbetrieben, aus kleinen Gewerbebetrieben. In der Tat muß auch ich mich dagegen verwahren, daß der Begriff der Scheinverwertung direkt damit in Zusammenhang gebracht wird. Es gibt Konstellationen, bei denen eine Erfassung an der Anfallstelle entweder nicht möglich oder schlicht nicht sinnvoll ist. Man muß diesen kleineren Gewerbebetrieben helfen, zu vernünftigen Abfallentsorgungsverhältnissen zu kommen. Ich habe in meinem Statement gesagt, daß wir in Nordrhein-Westfalen mittlerweile eine sehr gut funktionierende Entsorgungsinfrastruktur haben. Die Betriebe der Entsorgungswirtschaft sind in der Lage, einen einwandfreien und sinnvollen Service zu bieten.

Ich darf daran erinnern, was die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände direkt am Anfang gesagt haben. Sie haben § 4 a Abs. 1 des Entwurfs in Zusammenhang mit den erforderlichen Vorschriften zur Auslastung beziehungsweise zur Sicherung der kommunalen Anlagen gesehen. Vor diesem Hintergrund bin ich in der Tat der Auffassung, daß die Regelung von § 4 a Abs. 1 des Entwurfs nicht in die Reihe der Anlagensicherungsvorschriften gesetzt werden kann.

Walter Greverer (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will die Fragen allgemein stellen, so daß derjenige antworten möge, der sich angesprochen fühlt. Mein Kollege Johannes Rimmel hat vorhin gesagt, das Prinzip der flächendeckenden Kompostierung sei nichts Neues. Wenn das so ist, frage ich mich, warum wir es dann in das Gesetz schreiben müssen. Ich wundere mich über die Aussagen der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Ich bin Mitglied des Ausschusses für Kommunalpolitik. Dort heißt es immer: Wir wollen in eigener Verantwortung kommunale Regelungen treffen. - Wenn das so ist, warum stimmen ausgerechnet Sie diesen zusätzlich vorgesehenen Reglementierungen zu und versuchen, durch Interpretationen aufzuzeigen, wie Sie dann, wenn es wirtschaftlich nicht tragbar ist, ausweichen können? Warum fallen solche Regelungen nicht gleich in die Verantwortung der Kommunen, wie wir es sonst allgemein anstreben?

Ein zweiter Gesichtspunkt: Deregulierung schreiben wir eigentlich ebenso wie die Schaffung von Arbeitsplätzen groß. Wenn wir, obwohl es in der mittelständischen Wirtschaft Probleme gibt - ich komme aus einem Bereich, wo einiges anfällt -, noch regulieren, ohne heute überhaupt sagen zu können, daß es dort Mißstände gibt, dann wird es noch viel schwieriger, Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen.

Mit einem weiteren Punkt mache ich bewußt ein Faß für Nachfolgende auf. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sprechen immer von Abfallwirtschaft. Gleichzeitig verlangen Sie aber von uns Regelungen, um Zwangsabgaben zu erheben, und zwar mit Berechnungsmethoden, die der Wirtschaft nicht zustehen. - Wie paßt das zueinander?

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund):
Herr Abgeordneter, wir brauchen die Regelung über das Ziel der flächendeckenden Bioabfallsammlung und -verwertung nicht. Wir haben gesagt, dieses Ziel ist bei uns so realisiert, wie es in Abstimmung und teilweise Konkurrenz zu anderen Zielen schon praktiziert wird. Wenn wir in bestimmten Siedlungsstrukturen merken, daß nur ein Gemisch anfällt, das gar keine ökologische Verwertung ermöglicht, also getrennt gesammelt und hinterher doch beseitigt werden muß, dann widerspricht das dem anderen Ziel der ökologischen und wirtschaftlichen Verwertung. Solch eine Lösung wollen wir nicht.

Ich verweise auf die Aussagen des Eingangsstatements von Jörg Hennerkes. Der Städtetag ist nicht gegen das Ziel der flächendeckenden Biokompostierung. Sollte jedoch eine Interpretation gewählt werden, die uns dazu zwingt, letztlich überall die braune Tonne aufzustellen oder ein anderes Sammelsystem zu nehmen, obwohl in Hochhaussiedlungen am Ende nur Mist statt Kompost produziert wird, dann sind wir dagegen. Jörg Hennerkes sagte sehr deutlich, das will ich noch einmal betonen, daß wir bei solch einer Interpretation auch gegen die Aufnahme einer Verpflichtung zur flächendeckenden Biokompostierung als Ziel wären. Wichtig ist aber, daß wir dort, wo ökologische Produkte entstehen, nichts dagegen haben, sie zu produzieren.

Wir fordern diese Formulierung nicht, wir lehnen sie aber auch nicht ab, wenn sie als Ziel formuliert wird, das in Konkurrenz zu anderen Zielen steht, und nicht zur Biokompostierung in jedem Haus verpflichtet. So muß es praktiziert werden. Darüber besteht dankenswerterweise bislang im Gespräch mit dem Umweltministerium Konsens. Wir wissen allerdings um die Gefahr, daß jemand diese Formulierung, wenn sie erst einmal im Gesetz steht, in der Praxis anders auslegen könnte. Deswegen bin ich nicht unfroh über die Sorgen, die Sie als Abgeordneter geäußert haben.

Wenn verschiedene Arten von Biomüllsammmlung und -kompostierung praktiziert werden und Sie uns zur Korrektur einer von uns für falsch gehaltenen OVG-Rechtsprechung nicht die Querfinanzierung ermöglichen, dann kämen wir zu horrenden Biokompostierungskosten zu Lasten der Bürger. Deswegen haben wir so großen Wert darauf gelegt, daß die Querfinanzierung auch beim Biomüll zugelassen wird, weil ansonsten die soziale Komponente stark vernachlässigt würde. Die Einfamilienhaushalte befreien sich vom Anschluß- und Benutzungszwang. Diese Möglichkeit steht denjenigen, die in Wohnblocks leben, nicht offen; sie müssen horrenden Gebühren zahlen. Wichtig ist uns, daß die Querfinanzierung nicht allein ein Thema der Biokompostierung ist, sondern vor allem des Problem Mülls und der Sammlung von Sonderstoffen wie bei Kühlschränken. Wenn das nicht über Querfinanzierung geregelt werden kann, dann landet letztlich insbesondere der Problem- und Sperrmüll im Wald. Das wollen wir verhindern.

(Zuruf: Über Steuern!)

- Vielleicht muß das auch über Steuern finanziert werden. Das muß auch bei einem anderen Problem, das wir angesprochen haben, so geschehen: Wenn Planungskosten für nicht realisierte Vorhaben nicht über die Gebühren abgerechnet werden dürften, müssen sie über die kommunalen Steuern finanziert werden. Der Bürger als Gebührenzahler steht dieser Sache wesentlich näher als der allgemeine kommunale Steuerbürger.

Außerdem hatten sie noch nach der Trennung von Abfällen zur Vermeidung und zur Beseitigung gefragt. Angesichts der Behauptung - ich habe sie gerade noch einmal von Dr. Cosson gehört -, die kleinen Handwerks- und Handelsbetriebe könnten nicht trennen, frage ich mich, wieso Tausende oder sogar schon Millionen von Privathaushalten in NRW und Deutschland die Trennung praktizieren können, gewerbliche Betriebe aber nicht. Das macht mir niemand weis. Wir behaupten, die Getrennthaltung getrennt anfallender Abfälle ist gar kein Problem. Das muß man doch nicht zusammenwerfen. Hinter dieser Argumentation stehen fast immer Kostengesichtspunkte. Dagegen müssen wir uns wehren, denn sonst liegen die schlechten Risiken bei den Kommunen und die guten Risiken bei den Privaten. So darf es nicht laufen.

Dr. Alexander Schink: Herr Grevener, in seiner Antwort auf Ihre erste Frage hat Dr. Schwarzmann schon darauf hingewiesen, daß die kommunalen Gebietskörperschaften für jede Freiheit dankbar sind, die ihnen gewährt wird. Aber dieser Bereich fällt unter das Umwelt- und Ordnungsrecht und obliegt nicht allein der Selbstgestaltung der kommunalen Gebietskörperschaften. Es gibt gewisse Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die vielleicht auch umgesetzt werden sollen. Ich möchte dazu aber nichts weiter sagen, sondern mich auf ihre weiteren beiden Fragen konzentrieren, warum keine Deregulierung, sondern aus Ihrer Sicht eher eine Überreglementierung der Wirtschaft erfolgt und warum wir darauf Wert legen, weiter Zwangsabgaben erheben zu dürfen.

Sie haben gesagt, wir redeten so viel von kommunaler Abfallwirtschaft. Das ist richtig. Aber die kommunale Abfallwirtschaft befindet sich in einer ganz anderen Situation als ein Wirtschaftsunternehmen. Sie ist nämlich verpflichtet, all das zu erledigen, wofür sich kein Wirtschaftsunternehmen findet, nämlich die Abfälle zu beseitigen, die ihr überlassen werden. Der Unternehmer entscheidet eigentlich darüber, ob Abfall für ihn Abfall zur Beseitigung oder zur Verwertung ist. Entscheidet er sich aus Kostengründen etwa dafür, daß es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sind wir verpflichtet, diese Abfälle zu beseitigen.

Das bedeutet für die kommunalen Gebietskörperschaften erhebliche Investitionsanstrengungen. Wir haben Müllverbrennungsanlagen und Deponien auf die Beine gestellt, wir haben Kompostwerke realisiert. Dafür haben wir ganz erhebliche Investitionen getätigt. Jetzt zu sagen, nachdem wir diese Investitionen getätigt haben: "Wir wollen Abfallwirtschaft; die Privaten mögen kommen, und dann schauen wir einmal, wie es um die Anlagen der kommunalen Gebietskörperschaften bestellt ist", ist etwas kurz gedacht, weil kommunale Gebietskörperschaften gesetzlich verpflichtet sind, eine kostengünstige umweltgerechte Abfallentsorgung für *alle* zu realisieren. Wir können uns davor nicht drücken. Wir können nicht sagen: Das ist uns zu teuer, das machen wir nicht. Wir sind verpflichtet, dies zu tun.

Das haben wir auch in der Vergangenheit getan. Deshalb legen wir Wert darauf, daß die Anlagen, die auch für die gewerbliche Wirtschaft hergestellt worden sind, jetzt auch von der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen genutzt werden, und nicht eine Situation eintritt, wie wir sie in manchen Gebietskörperschaften finden - die hier in der Nähe gelegenen teuren Müllverbrennungsanlagen sind uns allen bekannt -, daß kaum noch Abfälle gewerblicher Herkunft in diesen Anlagen behandelt werden - sie landen woanders -, obwohl diese Anlagen auch für diese Abfälle gebaut worden sind. Die Kosten der Anlagen werden auf die privaten Haushalte abgewälzt. Dies sollte nicht das Ergebnis von abfallwirt-

schaftsrechtlichen Bestimmungen sein, sondern vielmehr, daß die kommunalen Gebietskörperschaften nach wie vor in der Lage sind, eine kostengünstige Abfallentsorgung für alle zu gewährleisten. Dem dient etwa die Regelung in § 4 a des Gesetzentwurfs. Wir sind froh darüber - das will ich ganz deutlich sagen -, daß im Landtag von Nordrhein-Westfalen ein solcher Gesetzesvorschlag in der Diskussion ist.

Ich komme nun auf die Zwangsabgaben zu sprechen, Herr Greverer. Aus der gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich die Notwendigkeit der Refinanzierung, die normalerweise über Gebühren erfolgt. So sind wir jedenfalls bisher im Bereich der Abfallwirtschaft vorgegangen. Man kann darüber nachdenken und spekulieren, ob denn nicht eine steuerfinanzierte Abfallwirtschaft günstiger wäre - diese Diskussion werden wir in Zukunft vielleicht auch zu führen haben - oder ob Beiträge, die wir von allen erheben, nicht die günstigere Lösung wäre.

Jetzt haben wir wirtschaftliche Einrichtungen der Kommunen, die nach unseren Regelungen kostendeckend arbeiten müssen; die Kosten müssen über die Gebühren hereingeholt werden. Dabei gibt es zwei Probleme. Zum einen legen wir Wert darauf, die Gebühren so zu verteilen, daß keine sozialen Verwerfungen entstehen. Diese entstehen aber, wenn wir eine Querfinanzierung der Biokompostierung nicht möglich machen, weil in der Regel nur der Besitzer eines Einfamilienhauses mit eigenem Garten in der Lage ist, sich der Abfallentsorgung durch eigene Biokompostierung zu entziehen, die anderen dagegen nicht. Das möchten wir verhindern. Zum andern brauchen wir eine funktionsfähige Abfallentsorgung. Die Funktionsfähigkeit wird gerade durch diese Gebührenregelung hergestellt. Das ist uns ein sehr wichtiges Anliegen.

Werner Stump (CDU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Redebeiträge machen deutlich, daß ein Verteilungskampf um den Abfallmarkt stattfindet. Entsprechend sind auch die Stellungnahmen ausgefallen. Sie ist sind vor dem Hintergrund der jeweiligen Interessenlage alle überzeugend. Ich denke, hier geht es aber um eine Abfallphilosophie, die das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgegeben hat. Deshalb müssen wir uns zentral damit auseinandersetzen, die Öffnung des Marktes mit all den Folgen, die sich daraus ergeben, zu akzeptieren.

Meine erste Frage richtet sich an Dr. Mischer. Ich frage bewußt nicht den Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft, weil er eine Art Zwitterstellung zwischen der Vertretung kommunaler Interessen und der Interessenlage der Abfallwirtschaft, soweit sie nicht stark kommunal angebunden ist, einnimmt. Dieses immer wieder postulierte öffentliche Interesse, das jetzt auch sehr vehement von Dr. Schink in den Vordergrund gestellt wurde - man kann akzeptieren, daß so argumentiert wird - ist der Hebel, der die Liberalisierung, die das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gebracht hat, unterläuft. - Sieht man das in der Industrie auch so? Welche Folgen hätte es für die Industrie, wenn das Landesabfallgesetz so stringent angewendet würde, wie es als Entwurf vorliegt?

Herr Dr. Schink, wie stehen Sie dazu - diese Forderung wurde eben erhoben -, die TASI konsequent und unverzüglich anzuwenden, d. h. alle nicht TASI-gerechten Deponien sofort zu schließen? Das wäre innerhalb der vorgegebenen Abfallphilosophie der richtige Schritt.

Dann habe ich noch eine Frage im Zusammenhang mit dem Landesabfallplan. Ich habe den Eindruck, daß ich etwas anderes darunter verstehen möchte als das, was jetzt in dieses Thema hineininterpretiert wurde. Ich stelle mir einen Landesabfallplan vor, der eben nicht die Lokalitäten festschreibt, sondern einem riesigen Bundesland wie NRW - es reicht fast von Hannover, genauer: von Porta Westfalica, bis Bonn und hat eine ebenso große Ost-West-Ausdehnung - mit eigener Abfallstruktur die Möglichkeit gibt, mit einer sehr großen "Öffnungsklausel" Abfallwirtschaftspolitik zu betreiben und auch eine "Öffnungsklausel" ins Bundesgebiet zuläßt, weil erkennbar ist - das ist die Realität -, daß die Abfallwirtschaft bundesweit miteinander verzahnt ist. Das heißt, wenn ich bis auf die Regionen zurückgehe, hole ich etwas zurück, das eigentlich in anderer Form schon Realität auf dem Markt ist. - Wäre es nicht sinnvoll, Herr Dr. Cosson, einen Landesabfallplan mit der Maßgabe zu entwickeln, die Entsorgungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen möglichst gänzlich mit den vorhandenen Abfällen zu füllen, darüber hinaus aber auch die Möglichkeit einzuräumen, auf den bundesweiten Abfallmarkt zuzugreifen? Beispielsweise fehlen in Ostdeutschland noch Müllverbrennungsanlagen. Die Frage ist, ob in Ostdeutschland überhaupt noch Müllverbrennungsanlagen gebaut werden müssen, wenn eine bundesweite Vernetzung des Abfallentsorgungsmarktes angestrebt wird?

Dr. Günter Mischer: Herr Stump, Sie hatten nach dem öffentlichen Interesse gefragt. Dieses öffentliche Interesse ist seit geraumer Zeit ein Streitpunkt. Man hat sich immer wieder gefragt, was es bedeuten soll. Wenn man es aus der Historie betrachtet, war öffentliches Interesse immer dann gegeben, wenn sich in irgendeiner Weise ein Entsorgungsnotstand ergeben hat und Handlungsbedarf bestand. Heute versteht man unter überwiegendem öffentlichem Interesse, daß der Gesetzgeber oder der kommunale Betreiber, wenn eine kommunal betriebene Anlage nicht gefüllt werden kann, auch auf den Müll eines Eigenentsorgers, der eigenes Kapital investiert hat, zurückgreifen kann, um die kommunale Anlage zu füllen. Das können wir natürlich nicht akzeptieren. Hier geht es um wirtschaftliche Interessen. Wir fordern in diesem Sektor Wettbewerb ein. Ich sehe also im Gegensatz zu Dr. Schink keinen Grund für einen grenzenlosen Schutz kommunaler Anlagen. Wir brauchen auf diesem Gebiet Wettbewerb.

Dr. Alexander Schink: Herr Stump, Ich bin Ihnen dankbar dafür, daß Sie akzeptieren, daß wir hier als Interessenvertreter sitzen. Dafür werden wir bezahlt. Es ist unsere Aufgabe, die kommunalen Interessen zu vertreten. Ich hoffe auch, Sie merken, daß wir das tun.

Bei der Frage der konsequenten Umsetzung der TA Siedlungsabfall muß ich mich als Vertreter der kommunalen Interessen auf eine etwas weiche Formulierung zurückziehen. Sie wissen, daß sowohl beim Städtetag als auch beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Verbandsmitglieder organisiert sind, die Schwierigkeiten haben, weil ihre Müllverbrennungsanlagen nicht ausgelastet sind. Das ist bei uns so und beim Städtetag überwiegend so. Es gibt aber auch Mitglieder wie etwa der Hochsauerlandkreis, die Deponien besitzen, in die sie im vorigen Jahr noch etwa 100 Millionen DM gesteckt haben und die TASI-konform sind. Sie haben natürlich ein Interesse daran - das muß man offen sagen -, diese Anlagen weiter betreiben zu können.

Ich darf in diesem Zusammenhang lediglich darauf verweisen, daß im Rahmen der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne in Nordrhein-Westfalen Kompromisse zwischen den Betreibern von Verbrennungsanlagen auf der einen Seite und den Betreibern von Deponien auf der anderen Seite gefunden wurden, die es beiden Seiten ermöglichen, abfallwirtschaftlich günstige Lösungen zu praktizieren, indem etwa die Schließung von Deponien in einer gleitenden Verfahrensweise erfolgt und nicht schon übermorgen. Denn das hätte zur Konsequenz, daß eine Gebietskörperschaft, die kräftig in ihre Deponie investiert hat und die Investitionskosten über Gebühren refinanzieren muß, zusätzlich die teuren Verbrennungskosten tragen müßte. Das würde in diesen Gebietskörperschaften zu einer Kostenexplosion führen, während andere, weil ihre Anlagen dann ausgelastet würden, begünstigt würden. Dies macht die Situation für uns als Verband sehr schwierig.

Wir sind für die Umsetzung der TA Siedlungsabfall; das haben wir immer erklärt. Wir sind aber nicht für eine solche Umsetzung, daß der Grundsatz der Flexibilität, den Walter Greverner mit Recht herausgestellt hat, Schaden leidet und große Verwerfungen bei den Gebühren auftreten. Wir legen Wert darauf, daß das nicht geschieht. Wir haben, wie ich glaube, in Nordrhein-Westfalen aus unserer Sicht, aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn man die Gesamtheit betrachtet und nicht auf einzelne schaut, die auf irgendeine Weise besonders betroffen sind, einen guten Kompromiß gefunden, der auch über Verträge, die die Kommunen abgeschlossen haben, über Kooperationslösungen, umgesetzt wird. Die TA Siedlungsabfall wird in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Wir sind dann aber fast das einzige Land, wenn ich es derzeit richtig überblicke, in dem das tatsächlich geschieht. Dazu stehen wir auch als kommunale Spitzenverbände.

Dr. Rainer Cosson: Herr Stump, Sie haben Ihre Frage damit eingeleitet, es gehe auf dem Abfallmarkt um Verteilungskämpfe. Das ist auch meiner Ansicht nach uneingeschränkt richtig. Ich mache aber auf eines aufmerksam: Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat die Grundsatzentscheidung getroffen, daß auf dem Verteilungsmarkt Abfall die Verantwortung des Abfallbesitzers und -erzeugers der ausschlaggebende Gesichtspunkt sein soll. Es kann nicht sein, daß der Gesetzgeber einerseits die Verantwortung des Abfallerzeugers und -besitzers herausstreicht und andererseits jetzt verlangt, die vorhandenen und zu groß geplanten Anlagen auszulasten.

Zu den Einlassungen der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände muß gesagt werden, daß Sie hier nur die halbe Wahrheit vorgetragen haben. In der Tat ist man in einem frühen Stadium davon ausgegangen, die Anlagen auch für die gewerbliche Wirtschaft zu bauen. Auf der anderen Seite haben die Kommunen immer wieder herausgestellt, daß die Privatwirtschaft selbst in der Pflicht steht, etwas zu tun und sich über Vermeidungs- und Verwertungspotentiale Gedanken zu machen. Diese Appelle haben gefruchtet. Wir haben heute eine vernünftige privatwirtschaftliche Verwertungsinfrastruktur. Das Klagen über nicht ausgelastete kommunale Anlagen klingt unter diesem Aspekt ein wenig danach, als ob man die Geister, die man rief, nun nicht mehr los wird. Der Gerechtigkeit wegen muß das hier einmal gesagt werden.

Ich komme nun auf die Akzentuierung zu sprechen, in der Sie den landesweiten Landesabfallplan sehen wollen. Für den BDE ist es selbstverständlich, daß wir auch auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung in wirtschaftlicher und qualitativer Hinsicht Wettbewerb wollen. Aus dieser

Überlegung heraus halten wir es für absolut notwendig, daß sich die hochtechnologischen Beseitigungsanlagen, die in Nordrhein-Westfalen vorhanden sind und die Auslastungsprobleme haben, für Abfälle aus der gesamten Bundesrepublik öffnen. Das wollen wir. Wir wollen hier zu vernünftigen und geordneten Verhältnissen kommen. Ich kann nur unterstreichen: Ein irgendwie geartetes kleinräumiges Denken, sei es auf RP-Ebene oder auf Landesebene, ist hier völlig kontraindiziert. Wir wollen tatsächlich Qualitätswettbewerb und die ganze Bundesrepublik als Einzugsgebiet in Anspruch nehmen können.

Hans Peter Lindlar (CDU): Zunächst eine Vorbemerkung: Vieles von dem, was hier geregelt wird, bezahlt der Bürger direkt über die Gebühren. Den Rest bezahlt er indirekt über die Produkte, die er als Endverbraucher kauft. Also geht es in hohem Maße um die finanzielle Belastung der Bürger.

Meine These ist nun: Die Kleinräumigkeit und Staatswirtschaftlichkeit, die wir in diesem Land bei der Abfallwirtschaft bisher betrieben haben und nach dem Gesetzentwurf weiter praktizieren wollen, kostet die Bürger unnötig Geld. Beweise dafür sehe ich darin, daß wir schon heute eine Reihe unökologischer und unwirtschaftlicher Entsorgungsanlagen haben. Die Stichworte hierzu sind eben alle gefallen. Einen weiteren Beweis sehe ich in der bindenden Zuordnung zu bestimmten Anlagen, die auch im Gesetzesentwurf weiter beibehalten wird; ich nenne das Stichwort Andienungspflicht innerhalb der Abfallwirtschaftspläne der Regierungspräsidien.

Einen weiteren Beweis sehe ich in der unwirtschaftlichen Einengung der kommunalen Möglichkeiten in Grenzgebieten. Ich komme aus dem Rhein-Sieg-Kreis. Bis nach Trier steht in ganz Rheinland-Pfalz keine Abfallverbrennungsanlage. Es ist absolut widersinnig, daß wir auf die Landesgrenzen beschränkt werden und zum Beispiel die hochmoderne MVA Bonn nicht weit in den Raum Rheinland-Pfalz hineinwirken kann. Das hemmt Innovationen und den technischen Fortschritt. Ich nenne das Beispiel Aßlar. Solche Technologien werden durch diese trägen und innovationsfeindlichen Strukturen behindert.

Letztlich sind die Organisationsformen auf kommunaler Ebene unnötig aufgebläht bis hin zu einer Fülle angenehm dotierter Posten - in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien - ich sage das sehr bewußt als engagierter Kommunalpolitiker -, die letztlich alle der Bürger bezahlt. Ich richte meine Frage deshalb an alle, die bisher vorgetragen haben: Wie weit können sich aus Sicht der Wirtschaft der Staat und die Kommunen aus der Abfallwirtschaft zurückziehen, so daß ökologische Notwendigkeiten gesichert bleiben und zugleich ökonomisch möglichst kostengünstig im Sinne des Bürgers gewirtschaftet werden kann?

Angelika Schäfer: Ich möchte zunächst auf die Bemerkung von Dr. Schink eingehen; sie scheint mir im Zusammenhang mit Ihrer Frage zu stehen. Ich habe Dr. Schink so verstanden, daß die Industrie quasi Rosinenpickerei betreibt. Sie übergebe das den Kommunen, was sie sonst nicht - ich sage das jetzt sehr pointiert - loswerde, nicht verwerten wolle oder sonst nicht auf dem Entsorgungsmarkt unterbringen könne. Falls dieser Eindruck auch bei den anderen Zuhörern entstanden sein sollte, möchte ich ihm entgegenreten. Das ist nicht der Fall. Die Unternehmen halten sich an die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-

gesetzes, das auch für uns hier im Lande Nordrhein-Westfalen eine große Bedeutung hat. Dazu zählt natürlich ebenfalls der dort niedergelegte Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung.

Ich glaube, daß man es nicht verantworten kann, daß sich die Kommunen und der Staat generell zurückziehen. Maßstab muß auf alle Fälle das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sein. Der Bundesgesetzgeber hat hier nach unserem Verständnis einen Auftrag erteilt, die Entsorgungswirtschaft für die Märkte zu öffnen, also Wettbewerb zuzulassen. Das sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten - Sie, Herr Abgeordneter, haben selbst auf unterschiedliche Verhältnisse in den Bundesländern hingewiesen - weitestgehend geschehen. Das ist unsere Maxime; das möchten wir gerne verwirklicht sehen. Ich halte den Gedanken für richtig, wie er hier schon einmal zum Ausdruck gekommen ist, daß man den Markt im Sinne einer bundesweiten Betrachtung für andere, die diese Entsorgungsleistung nachfragen, öffnet, wenn in diesem Lande Überkapazitäten bestehen sollten.

Gudrun Reker: Zu Ihrer Frage, Herr Lindlar, wie weit sich der Staat aus der Abfallwirtschaft zurückziehen kann. Ich denke, daß das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz schon eine ganz gute Entscheidung getroffen hat. In § 5 KrW-/AbfG steht, daß Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet sind zu verwerten und, soweit sich nichts anderes ergibt, zu beseitigen. Der Bundesgesetzgeber hat also gesagt: Die Entsorgungsverantwortung liegt bei den Privaten. Die Abfallwirtschaft kann sich dieser Verantwortung stellen und will das auch tun. Das verlangt aber einheitliche Rahmenbedingungen, die für alle gelten müssen, und daß keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen.

Selbstverständlich sehe auch ich das Problem des Mißbrauchs. Das haben wir aber in allen anderen Politik- und Marktfeldern auch. Hier sehe ich die Aufgabe des Staates, diesem Problem durch Überwachung zu begegnen und ansonsten die Wirtschaft ihre Aufgabe wahrnehmen zu lassen.

Dr. Rainer Cosson: Ich bin der Überzeugung, daß sich der Staat aus dem Sektor der Abfälle, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten kommen, weitgehend zurückziehen kann. Ich darf darauf hinweisen, daß lange Zeit im Entwurf des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine andere Regelung angedacht war, als sie durch die Beratungen im Vermittlungsausschuß im Gesetz stehen. Ich bin nach wie vor ein Anhänger dieser ursprünglichen Fassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Gewerbe und Industrie viel weitgehender, als das jetzt der Fall ist, in die Pflicht genommen hätte. Ich kann mich in diesem Zusammenhang voll und ganz den Ausführungen von Angelika Schäfer anschließen, daß der an die Privatwirtschaft und vor allem an die private Entsorgungswirtschaft gerichtete Vorwurf der Rosinenpickerei völlig unberechtigt ist. Diejenigen, die das behaupten, sollen doch einmal auf den Tisch legen, welche Aufgabe die Privatwirtschaft abgelehnt hätte, die man ihr von seiten der Kommunen angetragen hätte. Diesen Beweis muß man erst einmal antreten. Ich glaube, da wird sicherlich nichts kommen.

Dr. Alexander Schink: Herr Lindlar, zunächst zu dem, was Angelika Schäfer und eben auch Dr. Cosson gesagt haben: Es wird so getan, als würden die Überlassungspflichten aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von allen Unternehmen eingehalten. Es wird so getan, als seien alle Unternehmen rechtstreu. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die Unternehmen nur überwiegend rechtstreu sind und es doch sehr viele Fälle gibt, wo wir das Gefühl haben, daß die apostrophierte Verwertung tatsächlich nicht stattfindet, sondern andere Intentionen verfolgt werden, nämlich Abfälle in der kostengünstigsten Anlage zu beseitigen. Das hat mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur noch peripher etwas zu tun, weil dort der Vorranggedanke nicht im Sinne des Gesetzes ausgelegt wird und ausgenutzt wird, daß die Entscheidung darüber, was Abfall zur Verwertung und was Abfall zur Beseitigung ist, bei den Unternehmen liegt.

Zur Beantwortung Ihrer Frage, wie weit sich der Staat zurückziehen kann, darf ich darauf hinweisen, daß das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eben nicht allein ein Wirtschaftsgesetz ist, wie es hier von seiten der gewerblichen Wirtschaft apostrophiert wird, sondern auch ein Umweltgesetz. Unter Umweltgesichtspunkten kann sich der Staat nach unserer Überzeugung nicht so weit, wie Dr. Cosson es eben gesagt hat, aus der Abfallwirtschaft zurückziehen. Denken Sie an die Müllverbrennungsanlagen. Das sind technisch hochmoderne Anlagen, für die die 17. BImSchV und damit ganz andere Abgaswerte bei Dioxinen, Furanen und anderen hochtoxischen Stoffen gelten, als dies bei einer Zementanlage, einem Hochofen oder anderen thermischen Anlagen der Fall ist. Wir sind der Überzeugung, daß die dort getätigten Investitionen gut angelegt sind und diese Anlagen auch zweckbestimmt eingesetzt werden sollten, nämlich zur Beseitigung von Abfällen, die in diese Anlagen gehören. Auch der Umweltaspekt sollte also bei unserer Diskussion sehr stark berücksichtigt werden. Es geht uns nicht darum, die vorhandenen kommunalen Anlagen nun auf alle Zeiten zu sichern.

Wir wissen, daß wir uns, angestoßen durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in einer Übergangssituation befinden und die Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften demnächst abnehmen werden. Wir halten es aber nicht für richtig, daß wir erst in eine umweltgerechte Abfallentsorgung für alle investiert haben und uns jetzt gesagt wird: "Schaut zu, wo ihr mit eurem Kosten bleibt. Wendet euch an die privaten Haushalte; die sollen das alles bezahlen." Dies ist eine verfehlte Wirtschaftspolitik. Denn sie führt dazu, daß Investitionen für alle auf einige, die sich dagegen überhaupt nicht wehren können, abgewälzt werden. Dies finden wir so nicht in Ordnung. Wir glauben auch nicht, daß der Gesetzgeber mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dies so gedacht und vorgegeben hat. Wir sind da anderer Meinung. Die These, die Privaten seien ausschließlich für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen verantwortlich, trifft nur für die Verwertung, aber nicht für die Beseitigung zu. Dazu gibt es nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG knallharte und glasklare Überlassungspflichten für Abfälle zur Beseitigung an die kommunalen Gebietskörperschaften. Diese Überlassungspflicht gibt es deshalb, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, daß dort eine umweltgerechte Beseitigung durchgeführt wird. Dabei soll es auch bleiben.

Dr. Günter Mischer: Herr Lindlar, die Frage der Entsorgungsautarkie geht auf europäisches Recht zurück, das sagt - wir haben diesen Abfallbegriff mit der Unterscheidung in Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung übernommen -, daß es für Abfälle zur Verwertung

keine Grenzen in Europa gibt. Über Abfälle zur Beseitigung sagt die EU, daß die einzelnen Mitgliedsstaaten für eine autarke Entsorgung sorgen sollen. Das ist die Basis. Den Anspruch hat das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übernommen, indem es die Entsorgungsaufgaben für das Inland beschrieben hat. Aus meiner Sicht gibt es überhaupt keine Rechtsnorm dafür, daß nun die Länder eine Kirchturmpolitik nach dem Motto "Der Abfall bleibt innerhalb unserer Grenzen" betreiben. Das ist auch wirtschaftlich nicht richtig gedacht.

Dr. Schink hatte die Frage der Einstufung und der Verwertung aufgegriffen. Selbstverständlich hat der Abfallbesitzer und -erzeuger zuerst seine Verkehrsanschauung darzulegen und auch aufzuzeigen, ob und in welcher Art und Weise er verwertet. Dr. Schink, Sie haben den Nagel auf den Kopf getroffen, indem sie hier Verteilungskampf praktiziert haben. Wenn Sie mehr Abfälle auf die Beseitigungsschiene schieben, gehören sie eben anderen Leuten. Wenn Sie aber mehr Abfälle auf der Verwertungsschiene lassen, gehören sie wiederum einem anderen Kreis. Es wird ja intensiv diskutiert, wem der Abfall eigentlich gehört. Aus meiner Sicht und gemäß der Verkehrsanschauung gehört er zuerst einmal dem Erzeuger und Besitzer, der entscheidet, was damit zu tun ist. Ich glaube, es ist nicht an der Zeit, hier bestimmte Anlagentypen zu verdammen, die sehr wohl vernünftig verwerten können, auch wenn sie in Deutschland oder im europäischen Ausland stehen.

Dorothee Danner (SPD): Es ist sehr verführerisch, hier heute morgen über die ökologische Sinnhaftigkeit vom Mülltransporten von Garmisch-Partenkirchen nach Düsseldorf und von Frankfurt/Oder nach Düren zu diskutieren. Ich möchte aber gerne auf § 9 Abs. 2 des Entwurfs zurückkommen. Dort heißt es: "Die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren ist zulässig." - Ich habe hierzu zwei Fragen an die Spitzenverbände: Wie hoch könnte der maximale Anteil der Grundgebühr an der Abfallgebühr sein? Auf welcher Berechnungsgrundlage können Gewerbebetriebe ebenso wie Privathaushalte zur Zahlung einer Grundgebühr herangezogen werden?

Dr. Peter Queitsch (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Im Grundsatz ist die Erhebung von Grund- und Mindestgebühren auch nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalens schon zulässig. Es handelt sich im Landesabfallgesetz um eine Wiederholung. Es ist auch so, daß keine Grundgebühr erhoben werden muß; sie kann erhoben werden. Über eine Grundgebühr können wir aber nur die sogenannten abfallmengenunabhängigen Kosten abrechnen, die im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung entstehen. Es können also keine abfallmengenabhängigen Kosten abgerechnet werden, sondern nur Kosten wie Personal- und Verwaltungskosten oder Kosten, die entstehen, wenn ein Müllfahrzeug regelmäßig alle 14 Tage ein Grundstück anfährt, unabhängig davon, wieviel die Tonne faßt - 10, 20 oder 30 Liter -, also nur fixe Kosten für ein bestimmtes Angebot an Abfallentsorgungsleistungen.

Man kann in diesem Zusammenhang auch daran denken, von den Industrie- und Gewerbebetrieben eine Grundgebühr zu erheben, wenn sie an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossen sind. Im Grundsatz sind sie das, weil sie ihre Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich den kommunalen Gebietskörperschaften überlassen müssen; so steht es im

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Insoweit könnten auch die Industrie- und Gewerbebetriebe zur Zahlung einer Grundgebühr herangezogen werden. Über diese Grundgebühr könnten beispielsweise auch Nachsorgekosten für stillgelegte Deponien abgerechnet werden. Jeder weiß, daß Abfalldeponien auch nach Stilllegung, wenn sie nicht mehr verfüllt werden, der Nachsorge bedürfen. Dafür entstehen Kosten in Millionenhöhe, die abfallmengenunabhängig sind, weil dann, wenn die Deponie stillgelegt ist, dort keine Abfälle mehr ankommen. So könnten auch diese Kosten über die Grundgebühren abgewickelt werden. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände muß das so sein. Denn es kann nicht sein, daß in Zukunft nur die privaten Haushalte für diese Kosten aufkommen müssen. Schließlich hat man in der Vergangenheit, vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, diese Anlagen für alle, auch für Industrie- und Gewerbebetriebe, gebaut.

Im übrigen hat der enorme Anstieg der Abfallgebühren in den letzten Jahren - wir versuchen das immer wieder deutlich zu machen - damit zu tun, daß wir beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, wie Herr Dr. Schink schon ausführte, in teure, aber umweltpolitisch wichtige Filteranlagen und Sickerwassererfassungsanlagen in den Deponien zu investieren. Das kostet alles Geld. Bedenken Sie aber, daß selbst in Düsseldorf - ich wohne dort - pro Grundstück 485 DM im Jahr oder umgerechnet 1,32 DM pro Tag für die Abfallentsorgung anfallen. Man sollte sich einmal ins Bewußtsein rufen, wie schnell 1,32 DM am Tag ausgegeben sind. So viel sollte uns eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wert sein, um die Umwelt auch für künftige Generationen zu erhalten.

(Pause von 11.03 Uhr bis 11.12 Uhr)

Vorsitzender Klaus Strehl: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir hören nun die Statements zu Block 2.

Hans Georg Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wer den Ablauf der bisherigen Anhörung als Zuhörer verfolgt hat, mußte in der Tat den Eindruck gewinnen - Herr Stump hat es so formuliert -, daß es hier um Verteilungskämpfe geht. Dazu möchte ich einen weiteren Beitrag leisten; denn das ist so. Interessanterweise geht es nicht um die Zielsetzung des Gesetzes und auch nicht um die Feststellung, daß wir in Nordrhein-Westfalen keinen Entsorgungsnotstand haben. Deshalb erübrigt sich auch die Frage, ob wir zusätzliche Regelungen über die hinaus brauchen, die uns das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als Rahmen bereits vorgibt. Ich möchte ganz bewußt mit dieser Feststellung beginnen, weil sie nicht nur den Tenor meiner Ausführungen, sondern, wie ich hoffe, auch der weiteren Diskussion über dieses Gesetz bestimmen wird.

Meine Damen und Herren, wir haben ein Bewertungsschema, an dem wir den Gesetzentwurf messen sollten. Dieses Schema setzt sich zusammen aus einer europäischen Komponente, einer Bundeskomponente und dem, was in NRW an Diskussionsbedarf und -inhalten zum Thema "Kommunalwirtschaft und ihre Zukunft" besteht. Ich sage das ganz bewußt, weil ich

den Eindruck habe, daß wir hier einen Stellvertreterkrieg führen, der eigentlich in die Diskussion über die Regelung der Gemeindeordnungen hineingehört und nicht zu der uns vorliegenden gesetzlichen Materie paßt. Ich will das an einigen Beispielen deutlich machen, die die bisherige Diskussion schon bestimmt haben. Als Stichwörter nenne ich: Beseitigungsautarkie, Getrennthaltung von Abfällen und Anschluß- und Benutzungszwang.

Ich möchte mit dem letzten Punkt beginnen, weil er aus meiner Sicht der gewichtigste überhaupt ist. Ich räume ein, daß sich die Regelung, die sich jetzt im Gesetzentwurf findet, nicht erheblich von dem unterscheidet, was das Landesabfallgesetz bisher vorgesehen hat. Wir befinden uns allerdings mittlerweile in einer veränderten Situation. Das Landesabfallgesetz bisheriger Prägung stammt aus einer Zeit, als der Abfallmarkt noch nicht reguliert und die Abfallmenge noch nicht im Abnehmen begriffen war. Wir haben heute eine nie erwartete Recyclingquote und eine Minderung der täglich anfallenden Abfallmenge in einer Größenordnung, wie sie vor zehn Jahren niemand für erreichbar gehalten hätte; wir haben fleißig sammelnde Haushalte und Unternehmen, die ihre Abfälle getrennt lagern. Wir haben bei den Unternehmen selbst das Verwertungsinteresse geweckt, was nicht nur im Sinne des Gesetzes und der Volkswirtschaft, sondern vor allem des Umweltbewußtseins von großer Bedeutung ist. Insofern haben wir andere Rahmenbedingungen, aus denen sich die jetzige gesetzliche Regelung entwickeln und an denen sie auch gemessen werden muß.

Ich glaube deshalb, daß wir uns, wie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehen, auf das eigentliche Ziel staatlicher Regelungen des Abfallbereichs besinnen müssen. Für mich steht an erster Stelle die umweltpolitische Zielvorgabe, möglichst wenig Abfälle entsorgen zu müssen, und an zweiter Stelle die Eigenverantwortung des Abfallbesitzers, den Umgang mit den von ihm selbst geschaffenen Abfällen ohne Wenn und Aber sicherzustellen. Beide Komponenten sind mir im Landesgesetz abweichend vom Bundesgesetz nicht deutlich genug berücksichtigt; denn dieses Gesetz hat - wenn man es sehr pointiert ausdrücken will - weniger die Umsetzungskomponente des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Auge, sondern eher eine Kommunalwirtschaftssicherungsfunktion. Das Thema ist hier breit diskutiert worden. Nach meinem Dafürhalten macht es keinen Sinn, in der Vergangenheit getätigte Investitionen der Kommunen abzusichern, für die Zukunft fortzuschreiben und zu sichern. Das wäre eine zu statische Betrachtungsweise, die den technischen Fortschritt ausklammert, und den jetzigen Investitionszustand fortbestehen läßt. Wichtiger wäre für mich - auch unter Umweltgesichtspunkten -, Wettbewerb und Konkurrenz ebenfalls im Sinne des technischen Fortschrittes zuzulassen. Das geht nur, wenn man den Abfallbereich, so wie es das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auch vorsieht, zu einem Konkurrenzbetrieb zwischen öffentlicher Entsorgung und privatem Engagement macht.

Es kann auch nicht zeitgemäß sein, daß den Kommunen das Recht eröffnet wird, einen Anschluß- und Benutzungszwang über den jetzigen Status hinaus immer dann zu fordern, wenn sie der Auffassung sind, daß die jetzige Auslastung ihrer Einrichtungen die finanziellen Belastungen nicht deckt. Es liegt kein wirtschaftlicher Sinn darin, jemandem die Möglichkeit zu geben, zu seinen eigenen Bedingungen und zu Lasten aller Betroffenen Monopole zu entwickeln. Das hat weder mit Wettbewerb noch mit volkswirtschaftlicher Sinnhaftigkeit das geringste zu tun. Ich plädiere deshalb dafür, nicht nur hinter die bisherige Regelung des Anschluß- und Benutzungszwangs zurückzugehen, sondern ernsthaft zu überlegen, ob Anschluß- und Benutzungszwang in dieser Form im Abfallbereich heute überhaupt noch einen

Sinn hat, da wir in Nordrhein-Westfalen über eine vorzüglich ausgebaute Infrastruktur verfügen und damit eine im Prinzip flächendeckende Versorgung aller beteiligten Marktpartner gewährleistet wissen.

Meine Damen und Herren, im Namen aller Industrie- und Handelskammern bitte ich Sie sehr inständig, doch noch einmal zu überlegen, ob die Grundregeln, die uns das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes vorgibt, eins zu eins ins Landesrecht übersetzt, nicht eine ausreichende Rahmenregelung abgeben und der Rest im Sinne des Umweltgedankens, der eigentlich dieses Gesetz tragen sollte, über den Wettbewerb am besten geregelt werden kann.

Dr. Volker Becker (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Meine Damen und Herren! In dieser Runde bin ich der einzige Vertreter des Handwerks. Es wäre sicherlich wünschenswert gewesen, zumindest die baugewerblichen Verbände als größte Abfallerzeugergruppe aus dem Handwerk noch einzuladen. Erlauben Sie mir den Hinweis, daß Ihnen von dieser Seite eine eigene Stellungnahme zugegangen ist. Viele unserer Anmerkungen und Bedenken sind von meinen Vorrednern aus den Verbänden der Wirtschaft bereits aufgegriffen worden. Ich möchte bloße Wiederholungen vermeiden und nur das herausgreifen, was mit besonderen Aspekten oder Argumentationen aus Handwerkssicht verbunden ist.

Das Getrennthaltungsgebot, so wie es in § 4 a des Entwurfs formuliert ist, nimmt zu wenig Rücksicht auf die betriebliche Situation der Handwerker. Diese ist besonders durch Platzmangel im Betrieb und auf der Baustelle gekennzeichnet. Die Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung ist sicherlich in dem Umfang akzeptabel und auch notwendig, in dem die Verwertbarkeit von Abfällen tatsächlich beeinträchtigt ist. Was eine ordnungsgemäße Verwertung ist, regelt § 5 KrW-/AbfG. In seinem Absatz 4 legt dieser ausdrücklich fest, daß dazu auch eine technische Vorbehandlung erforderlich sein kann und damit auch eine Sortierung. In Handwerksbetrieben fallen vielfach verfahrensbedingt - denken Sie etwa an Abbruch- oder Malerarbeiten im Bau- und Ausbaugewerbe - eine Reihe von Abfällen nicht sortenrein an. Diese nicht sortenrein erfaßten Abfälle werden in der Regel einer nachträglichen Sortierung zugeführt und damit zu einem vernünftigen Anteil auch verwertet. Das muß weiterhin in dieser Form möglich bleiben.

Auch an den Betriebsstandorten selbst lassen sich nicht beliebig viele Fraktionen sammeln. Dort stehen die Container der Kommunen und die Behältnisse diverser Rücknahmesysteme. Es gibt praktische Probleme, eine weitere Separierung umzusetzen. Dort, wo durch die tägliche Praxis die Verwertbarkeit bestätigt wird, muß diese Option nach unserem Verständnis auch erhalten bleiben. In diesen Fällen hat eine Deklaration des insgesamt gesammelten Abfalls als Abfall zur Beseitigung lediglich den Zweck, diesen dem Anschluß- und Benutzungszwang zum Zwecke der Auslastung kommunaler Anlagen zu unterwerfen.

Auch mit dem Grundsatz der Nähe haben wir unsere Schwierigkeiten. Zweifelsfrei sprechen wir uns ebenfalls gegen ökologisch unsinnige Transporte über weite Entfernungen aus. Aber Entsorgungsalternativen im Nahbereich müssen genutzt werden können. Im Auftrag des Umwelt- und des Bauministeriums in Nordrhein-Westfalen hat sich die Handwerkskammer Düsseldorf in jüngster Zeit sehr intensiv mit Entsorgungsalternativen auf Baustellen befaßt.

Das Ergebnis lautet: Im Bereich der Ausbaugewerke sind die Abfallmengen häufig so gering, daß eine Rücknahme zum Betriebshof die ökologisch und auch im Zusammenwirken der Beteiligten vertraglich sinnvollste Lösung darstellt. Das widerspräche aber bei einer strengen Auslegung des Gesetzes dem Grundsatz der Nähe. Ähnliche Überlegungen gelten bei Standorten oder Einsatzstellen im Randgebiet Nordrhein-Westfalens.

Positiv hervorheben möchte ich die Formulierung aus § 2 des Entwurfs, der die Pflichten der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe beschreibt. Hier soll Materialien der Vorzug gegeben werden, die aus Abfällen hergestellt sind. Diese Anweisung steht aber nach unseren Erfahrungen in krassm Gegensatz zur Praxis. In manchen Landesteilen wird durch die Genehmigungsbehörden der Einbau von Recyclingmaterial kategorisch abgelehnt, obwohl die Verwendung von Recyclingmaterial in der Regel viel kostengünstiger als die Verwendung von Neumaterialien ist.

Schwierigkeiten sehen wir auch im Bereich von § 9 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzentwurfs, der die Einführung von Grund- und Mindestgebühren ermöglicht. Ich möchte da ganz aktuell auf den Vorstoß des Kreises Wesel verweisen, der plant, über eine Bereitstellungsgebühr 80 Prozent seiner Kosten abzudecken. Zusätzlich eröffnet sich die Möglichkeit, diese Bereitstellungsgebühr über die Gewichtung der Einwohnergleichwerte überproportional dem Gewerbe zuzuordnen. Einer überregionalen Disposition der Abfälle zur Verwertung wird damit die wirtschaftliche Grundlage entzogen, und vorhandene Vermeidungs- und Verwertungsanreize, die nach wie vor im Landesabfallgesetz festgeschrieben sind, werden untergraben.

Die Konkretisierung des Begriffs der überwiegenden öffentlichen Interessen stellt unserer Auffassung nach einen zu massiven Eingriff in das marktwirtschaftliche Geschehen dar. Man muß es deutlich formulieren: Jedes Privatunternehmen und erst recht jedes Handwerksunternehmen hat die Konsequenzen einer Fehlplanung selbst zu tragen, unabhängig von einer Schuldhaftigkeit für diese Fehlplanung. Das muß auch für die Anlagen beziehungsweise die Anlagenplanungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelten. Nach unserer Auffassung kann die Perspektive nur darin liegen - das möchte ich hier zum Ausdruck bringen, obwohl es keine Frage der Landesabfallgesetzgebung ist -, daß der Umfang der Daseinsvorsorge an den Bedarf der Abfallerzeuger insgesamt unter Anerkennung der erzielten Vermeidungs- und Verwertungserfolge angepaßt wird.

Lassen Sie mich zum Schluß noch auf einen für das Handwerk wesentlichen Aspekt eingehen, nämlich die Beibehaltung der bisherigen Fassung von § 5 Abs. 3 Satz 2 LABfG, in dem es um die Miterfassung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben geht. Seien Sie versichert, daß diese Angebote von Handwerkern geschätzt und genutzt werden. Allerdings werden diese Angebote, wenn man ganz Nordrhein-Westfalen betrachtet, durchaus heterogen hinsichtlich der Logistiksysteme, der jeweiligen Preise und auch der akzeptierten Mengen umgesetzt. In diesem Zusammenhang hielten wir es für wünschenswert, den Kleinmengenbegriff zu konkretisieren. Sie wissen, daß man sich bisher weitgehend auf die 500-kg-Grenze bezogen hat. Aus guten Gründen ist man in der Bundesgesetzgebung von der 500-kg-Grenze zugunsten von 2 000 kg Sonderabfall pro Jahr abgerückt. Damit die Angebote in ganz Nordrhein-Westfalen nicht zu sehr differieren, wäre es sinnvoll, hier einheitliche Vorgaben zu machen.

Ralf Hübsch (Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II): Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren! Ich spreche nicht, wie angekündigt, auch für den DGB und die IG BCE, da keine Abstimmung stattgefunden hat.

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr hat die Vermeidung und Verminderung von Abfällen Vorrang vor der stofflichen Verwertung. Produktionsverfahren und Produkteigenschaften müssen diesem Ziel entsprechend gestaltet werden. Bereits bei der Gewinnung und Herstellung ist zu berücksichtigen, wo Produkte und ihre stofflichen Bestandteile nach Wegfall der Nutzung verbleiben sollen. Nicht vermeidbare und nicht stofflich verwertbare Abfälle sind so zu entsorgen, daß ein Höchstmaß an Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit gewährleistet ist. Hierbei ist der Aufbau und die Struktur zur Abfallbehandlung, Schadstoffentfrachtung und Entsorgung Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und deshalb der öffentlichen Verantwortung, Planung und Kontrolle zu unterwerfen.

Bei der Planung von Entsorgungsanlagen ist aus Sicht der Gewerkschaft ÖTV insbesondere der ökologische und wirtschaftliche Betrieb sowie die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für die in der Entsorgungswirtschaft Beschäftigten von entscheidender Bedeutung. Dies muß dem Regulativ der öffentlichen Hand als Träger hoheitlicher Aufgaben im Entsorgungsbereich zugrunde gelegt werden. Das bedeutet auch, zukünftige Abfallströme möglichst genau in ihrem Aufkommen und ihren Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu prognostizieren, damit unverhältnismäßige Gebührenerhöhungen im Bereich der Abfallentsorgung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft vermieden werden.

Die Gewerkschaft ÖTV erwartet, daß das zukünftig geltende Landesabfallgesetz für Nordrhein-Westfalen die entstandenen Strukturen im Bereich der Abfallwirtschaft nicht zerschlägt, sondern die Märkte in diesem Bereich sichert und weiter ausbaut. Innovative und zukunftsweisende Entwicklungen sollten durch die Landesregierung zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft besonders gefördert werden. Eine arbeitsplatzschaffende Förderung des Umwelt- und Entsorgungssektors in Nordrhein-Westfalen wird von der ÖTV besonders eingefordert.

Den in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätigen öffentlichen und privaten Entsorgungsunternehmen ist weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, Abfälle zu beseitigen und zur Verwertung aus privaten Haushalten, Industrie und Gewerbe sammeln, transportieren, aufbereiten und beseitigen zu können. Eine Gefährdung der Arbeitsplätze muß dabei ausgeschlossen werden.

Größere Planungssicherheit muß eine effizientere Auslastung der bestehenden Anlagen und Verfahren ermöglichen.

Zu § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs: Wir unterstützen die in der Zielsetzung dieses Gesetzes formulierten Anforderungen an die Bürgerinnen und Bürger, durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes beizutragen.

Wir sind aber ebenfalls der Auffassung, daß Industrie und Gewerbe als Erzeuger des Abfalls gleichermaßen verpflichtet werden müssen, diesen sachgerecht vor Ort zu trennen und dies nicht den Entsorgungsbetrieben zu überlassen. Deshalb ist unserer Auffassung nach § 4 a Abs. 1 des Entwurfs, der diese Verpflichtung geregelt, von eminenter Bedeutung.

Zu § 1 c Abs. 3 des Entwurfs: Die ÖTV unterstützt diese Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die darin angestrebte Beseitigungsautarkie im Land Nordrhein-Westfalen. Mülltourismus sollte in jedem Falle möglichst verhindert werden, um transportbedingte Umweltbelastungen zu minimieren. Gleichermäßen unterstützt die ÖTV die Zielsetzung der Landesregierung, in allen Maßnahmen der Abfallentsorgung Kostengünstigkeit anzustreben. Jedoch muß nach unserer Ansicht neben Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten das Erfordernis der höchsten Entsorgungsqualität und die Beachtung tariflicher sowie arbeits- und sozialrechtlicher Standards bei den Beschäftigten der Entsorgungswirtschaft mit einbezogen werden. Insbesondere bei der Ausschreibung öffentlicher Entsorgungsaufträge gegenüber Dritten darf nicht nach dem Prinzip "Der billigste Anbieter erhält den Auftrag" verfahren werden.

Die Gewerkschaft ÖTV als zuständige DGB-Organisation für das öffentliche und private Entsorgungsgewerbe und die Tarifpartner des öffentlichen und privaten Entsorgungsgewerbes erwartet von der Landesregierung, daß diese landesgesetzliche Vergaberechtsbestimmungen schafft, die darauf abzielen, bei der Vergabe von öffentlichen Entsorgungsaufträgen den Anbietern von Entsorgungsdienstleistungen eine Erklärung zur Tariftreue abzuverlangen. Dieses sozialpolitische Erfordernis soll Lohn- und Preisdumping verhindern und dient darüber hinaus der Sicherung von Umweltqualitätsstandards.

Zu § 5 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Entwurfs: Wir unterstützen ausdrücklich die angestrebte Neuformulierung, nach der bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und bei Übertragung der Aufgaben an Dritte oder Verbände die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sichergestellt werden müssen. Ebenso begrüßt die Gewerkschaft ÖTV das formulierte Ziel, dabei den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 9 Abs. 2 des Entwurfs: Wir halten die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen, daß mit dem Gebührenmaßstab wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden, für richtig. Gleichzeitig vertreten wir aber die Auffassung, daß eine bessere Kontrolle der Abfalltrennung in allen Bereichen durchgeführt werden muß. Diese erforderlichen Kontrollen sollen die sogenannte Wildentsorgung, die unsachgemäße Trennung des Abfalls und die Scheinverwertung reduzieren.

Björn Rickert (Verbraucher-Zentrale NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich bin Referent für Abfallfragen bei der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen. Wir führen mit 25 Abfall- und Umweltberatungskräften in über 50 nordrhein-westfälischen Kommunen Abfallberatung nach § 3 LABfG durch. Wir bekommen von daher sehr hautnah die Unruhe und teilweise auch große Unzufriedenheit der Bürger mit, die sich vermehrt bemühen, Abfälle zu vermeiden, aber dennoch mit steigenden Kosten des Abfallentsorgungssystems konfrontiert werden. Vor diesem Hintergrund bin ich besonders dankbar, daß ich hier zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen darf, aus der Perspektive derjenigen, die das Entsorgungssystem auf hohem ökologischen Standard - auch das vermitteln wir in unserer Abfallberatung - bezahlen müssen, weil sie dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, aber gleichzeitig - das will ich

betonen - auch an diesem Abfall- und Entsorgungssystem mitwirken müssen und sollen, und zwar mit steigenden Anforderungen.

Ich möchte meine Ausführungen folgendermaßen gliedern: Einer allgemeinen Stellungnahme zum Stichwort Verteilungskampf - wie es hier zugespitzt formuliert worden ist -, folgt der Punkt Bio- und Eigenkompostierung, und abschließend werde ich das sensible Thema der Abfallgebühren behandeln.

Durch die Regelungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf Bundesebene wird die Aufgabe der Verwertung von gewerblichen Abfällen der Wirtschaft übertragen. Durch fehlende klare Abgrenzungskriterien zwischen Verwertung und Beseitigung wird ein Großteil der Abfälle aus Gewerbe und Industrie auf dem kostengünstigsten Weg entsorgt. Die Konsequenz ist, daß teilweise Abfälle in den "billigsten Löchern" landen - so wird das in Fachkreisen zugespitzt formuliert. Das ist wirtschaftlich zwar legitim, dennoch volkswirtschaftlich unklug, weil wir damit Altlasten von morgen bilden. In der Konsequenz dieses Mißstandes bleiben insbesondere die Endverbraucher - ich bin insbesondere den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände dankbar, daß sie das in dieser Deutlichkeit schon ausgeführt haben - auf den hohen Fixkostenanteilen der ökologisch hoch ausgeformten Infrastruktur sitzen. Das kann und darf nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers sein. Insofern begrüßen wir die Stoßrichtung dieses Novellierungsentwurfs sehr, anspruchsvolle ökologische Ziele mit engagierten sozialen Zielen zu verbinden, nämlich die Kosten für unser Abfallentsorgungssystem gerechter zu verteilen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir explizit, die Zulässigkeit der Beseitigung von Abfällen, die nicht aus privaten Haushalten stammen, außerhalb öffentlich-rechtlicher Anlagen vom öffentlichen Interesse abhängig zu machen. Es kann nämlich nicht sein, daß zu einem Stichtag, die Schwächsten auf den Kosten einer Versorgungsinfrastruktur sitzen bleiben, die wir alle Anfang der 70er Jahre als gemeinsame Aufgabe unseres Gesellschaftssystems angepackt haben, um Stoffströme im Sinne der Daseinsvorsorge, so zu lenken, daß sie nicht zu Altlasten von morgen werden. Insofern begrüßen wir im Entwurf § 5 Abs. 5 und das Getrennthaltungsgebot von § 4 a. Hiervon versprechen wir uns eine gerechtere Verteilung der Fixkosten der Anlagen. Es kann auch nicht angehen, daß von Gewerbe und Industrie nicht verlangt werden soll, was von allen Haushalten verlangt wird, nämlich schon im Haushalt zu trennen, was sinnvoll zu verwerten ist.

Vor dem gleichen Hintergrund begrüßt die Verbraucher-Zentrale insbesondere auch die in § 1 Abs. 3 des Entwurfs neu aufgenommene Zielbestimmung, möglichst kostengünstige Lösungen für alle Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung anzustreben. Dazu haben wir eine Ergänzungsbitte an den Gesetzgeber in bezug auf § 5 a Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs, die auch die Kooperationen unter den öffentlichen Entsorgungsträgern darstellen soll. Hier bitten wir das Gewollte in dem Sinne klarzustellen, diese Abfallwirtschaftskonzepte insbesondere unter Beachtung des Gesetzesziels kostengünstiger Lösungen zu beschreiben. In unserer Stellungnahme haben wir das detailliert ausgeführt.

Die Verbraucher-Zentrale begrüßt grundsätzlich das Ziel des Gesetzgebers, eine flächendeckende Biokompostierung einzuführen, weil hier die Chance besteht, einen wichtigen Stoffkreislauf ökologisch sinnvoll, wenn es vernünftig angepackt wird - die Biotonne muß nicht vor jedes Haus und darf auch nicht vor jedes Haus, das macht keinen Sinn -, zu schließen. Wir möchten

allerdings auch sicherstellen - dazu haben wir auch eine konkrete Anregung -, daß die umweltfreundliche und kostengünstige Möglichkeit, durch Eigenkompostierung Abfälle am Entstehungsort direkt zu verwerten, gefördert und auch konsequent ausgeschöpft werden soll. So sollte § 5 a Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs um folgenden Text ergänzt werden, da unserer Meinung nach der Begründungstext nicht ausreicht:

"Dabei ist entsprechend den Gegebenheiten der kommunalen Siedlungsstruktur der erreichbare Anteil der über Eigenverwertung (Eigenkompostierung) verwertbaren biogenen Haushaltsabfälle auszuschöpfen und separat darzustellen."

Wenn wir das Ziel verwirklichen wollen, Bioabfälle konsequent flächendeckend, dort, wo es sinnvoll ist, zu verwerten, sollte man die kostengünstige Möglichkeit der Eigenkompostierung auch mit einer Schutzklausel versehen.

Die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur für die flächendeckende Verwertung der Organikfraktion im Hausmüll sehen wir als eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe. In der Konsequenz heißt das, daß selbst die Eigenkompostierer nicht vollständig davon befreit werden können, diese Kosten mitzutragen, weil nach unseren Erfahrungen auch Eigenkompostierer in der Praxis nicht alle Organikfraktionen auf dem Komposthaufen verwerten; ich nenne als Beispiele Laubschnitt in großen Mengen, Unkraut oder Wildkräuter mit Samen oder anderes. Hier sollte eine gewisse Mitfinanzierung von den Eigenkompostierern erwartet werden. Allerdings muß dabei beachtet werden, die Motivation der Eigenkompostierer nicht zu zerstört. Das heißt, es sollten entsprechende Anreize in den kommunalen Abfallsatzungen enthalten sein. Hierzu haben wir in unserer Stellungnahme zehn allgemeine Anforderungen an Abfallgebührensatzungen formuliert.

Zum dritten Komplex Abfallgebühren: Die Verbraucher-Zentrale begrüßt grundsätzlich die explizite Aufnahme des Kostenminimierungsgebots als Ziel in § 1 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs und des weiteren die vorgeschlagene Ergänzung in § 9 des Entwurfs, wonach die öffentlichen Belange bei der Gebührenbemessung durch einheitliche Abfallgebühren für verschiedene Entsorgungsteilleistungen oder auch eine Querfinanzierung einzelner Teilleistungen über eine Einheitsgebühr bzw. Grundgebühr sowie Mindestgebühren berücksichtigt werden können. Diesem stimmen wir insoweit zu, als es hier tatsächlich, wie schon gesagt, um die Finanzierung einer gesellschaftlichen Gemeinschaftsaufgabe im Sinne öffentlicher Daseinsvorsorge geht, die von allen getragen wird, auch von Gewerbe und Industrie.

Bei der Anwendung der eben erwähnten gebührenrechtlichen Instrumente, sollte allerdings strikt darauf geachtet werden, daß § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG, nämlich die Anreizfunktion im Gebührenmaßstab, nicht konterkariert wird. Dabei wird es stark auf die Ausformulierung in den kommunalen Abfallsatzungen ankommen. Dazu möchte ich nochmals auf unsere zehn allgemeinen Anforderungen an Abfallgebührensatzungen hinweisen.

Im übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme.

Georg Lampen (Bund der Steuerzahler NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Der Bund der Steuerzahler hat gegen grundlegende Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesabfallgesetzes

rechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken. Außerdem befürchten wir, daß die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs gesamtwirtschaftlich nicht zu verantwortende Auswirkungen haben wird.

Erstens. In mehreren Bereichen engen die Vorschriften des Landesabfallgesetzes den Gestaltungsspielraum des Erzeugers bzw. Besitzers von Abfällen zur Verwertung, insbesondere auch bei privaten Haushalten, ein. Damit widersprechen sie den ausdrücklichen Intentionen des Bundesgesetzgebers im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nach möglichst viel Eigeninitiative. Höherrangiges Recht wird dadurch verletzt. Das ist von fast allen Vorrednern schon angesprochen worden.

Zweitens. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, sämtliche Aufwendungen als Kosten der Abfallentsorgung anzusetzen, vor allem aber die Quersubventionierung der Biotonne über die Gebühr für die Restmülltonne, verstoßen gegen gebührenrechtliche Grundsätze und werfen erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, auf die ich noch näher eingehe.

Drittens. Der Gesetzentwurf wird in der Praxis zu einer flächendeckenden getrennten Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle führen. Das ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu verantworten; denn es liegen bisher keine Erkenntnisse über entsprechende Absatzmöglichkeiten vor. Sind diese Absatzmöglichkeiten aber nicht gegeben, führt die flächendeckende Kompostierung zu einer Kosten- und damit Gebührenexplosion.

Auf die beiden letzten Kritikpunkte will ich diese Stellungnahme hier beschränken. Im übrigen verweise ich auf unsere schriftlichen Ausführungen.

Dem Bund der Steuerzahler liegt nach seiner satzungsgemäßen Aufgabenstellung als Interessenvertretung der Bürger als Steuer- und auch Gebührenzahler die abgabenrechtliche Problematik der Novelle besonders am Herzen. Die Tatsache, daß sämtliche Aufwendungen als Kosten ansetzbar erklärt werden, und die Zulässigkeit der Quersubventionierung der Biotonne führen zwangsläufig zu der Frage, ob das Entgelt, das die privaten Haushalte dann künftig zu zahlen haben, noch als Gebühr im Sinne des Kommunalabgabengesetzes zu qualifizieren ist. Dies gilt auf jeden Fall für den Eigenkompostierer. Das Landesabfallgesetz geht noch von einer Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz aus.

Zumindest ein Teil des Entgelts soll eben nicht mehr dazu dienen, die Kosten einer dem Abfallbesitzer individuell zurechenbaren Leistung zu decken. Entfällt teilweise die für den Gebührenbegriff konstitutive Zweckbestimmung, daß die Zuwendung eines vermögenswerten Vorteils in Gestalt einer individuell zurechenbaren Leistung abgegolten werden soll, wird das Entgelt insoweit voraussetzungslos und zusätzlich zur Leistung geschuldet. Damit erfüllt es die klassischen Merkmale einer Steuer. Seinem materiellen Gehalt nach ist dieses Entgelt dann auf keinen Fall mehr als reine Gebühr anzusehen, sondern allenfalls noch als eine Kombination aus Gebühr und Steuer. Damit stellt sich das Problem, ob die Rechtsprechung das Entgelt insgesamt noch als Gebühr oder insgesamt als Steuer oder wegen der Kombination als eine sonstige Abgabe ansehen wird. Das wiederum wirft die Frage auf, ob der Landesgesetzgeber auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft überhaupt befugt ist, steuerliche Tatbestände zu erlassen oder eine sonstige Abgabe zu schaffen. Eindeutig geklärt ist die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers nur für das kommunale Benutzungsgebührenrecht.

Diese finanzverfassungsrechtliche Problematik wird weder in der Gesetzesbegründung noch in der Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, auf den man sich ja beruft, problematisiert. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1998 zur kommunalen Verpackungssteuer einerseits und zur Zulässigkeit landesrechtlicher Abfallabgaben andererseits mag in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar einschlägig sein. Die Entscheidungsgründe lassen allerdings einen erheblichen Klärungsbedarf erkennen, wenn der Landesgesetzgeber und in Abhängigkeit davon die Kommunen nicht auf Jahre mit einer Rechtsunsicherheit leben sollen.

Ein weiterer rechtlich problematischer Aspekt in diesem Zusammenhang: Selbst wenn das Entgelt trotz der steuerlichen Elemente insgesamt als Gebühr anzusehen ist, muß sich auch diese Gebühr immer noch am Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz und am Äquivalenzprinzip messen lassen. Das gebietet der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Rechtsprechung des OVG Münster, die die landesrechtlichen Grenzen des Äquivalenzprinzips enger zieht als die bundesrechtlichen, spricht dafür, daß die Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Äquivalenzprinzip, auf die man sich beruft, nicht ohne weiteres auf Nordrhein-Westfalen übertragen werden kann.

Auf jeden Fall wird die beabsichtigte Quersubventionierung der Biotonne eine auf Jahre bestehende Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Insbesondere auf Grund des Urteils des OVG Münster vom 17. März 1998, mit der die Quersubventionierung untersagt wurde, sind wir überzeugt, daß diese Rechtsprechung auch für das geänderte Landesabfallgesetz gelten wird. Anders als die kommunalen Spitzenverbände, Herr Hennerkes, sind wir nicht der Auffassung, daß ein Verbot der Quersubventionierung automatisch nach sich zieht, daß wir gesondert ermittelte Gebühren für Sperrmüll und ähnliches brauchen; denn die Voraussetzungen, was das Gegenleistungsprinzip angeht, sind völlig andere.

Im übrigen bestraft die Quersubventionierung der Biotonne den Eigenkompostierer, weil er trotz des Arbeits- und Kostenaufwands, etwas bezahlen soll, wofür er keine Gegenleistung erhält. Damit wird dem vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gewünschten Anreiz zur Selbstkompostierung entgegengewirkt. In diesem Zusammenhang hat das OVG Münster in seinem Urteil vom 10. August 1998 gegen den Anschlußzwang in bezug auf die Biotonne ausdrücklich betont, daß schon dann gegen bundesstaatliche Kompetenzen verstoßen wird, wenn Regelungen eine Lenkungswirkung verfolgen, die mit den bundesrechtlich verfolgten Zwecken kollidieren.

Unser zweiter Hauptkritikpunkt: Im Endeffekt wird die Novellierung des Landesabfallgesetzes zur flächendeckenden getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen führen, auch wenn nominell die Entscheidung bei den Kommunen verbleiben soll. Wenn der Bund der Steuerzahler dagegen größte Bedenken anmeldet, dann geschieht dies nicht, weil er generell gegen die Kompostierung von biogenen Abfällen ist. Ich betone hier auch ausdrücklich, daß der Bund der Steuerzahler nicht das eine oder andere abfallwirtschaftliche Konzept befürwortet oder ablehnt. Aber eine flächendeckende Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen kann für die Gesamtwirtschaft und den Gebührenzahler von den Kosten her nur dann vertretbar sein, wenn eine entsprechende Abnahme der hergestellten Kompostmengen zu erwarten ist.

Umfangreiche Recherchen des Bundes der Steuerzahler - wir haben zehn einschlägige Organisationen, Ministerien und Professoren angeschrieben - haben ergeben, daß es bisher keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse über Art und Menge der Verwertungsprodukte, über deren Nutzbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit gibt. Im Gegenteil ist sogar davon auszugehen, daß durch die von der Bundesregierung verschärften Grenzwerte der Bioabfallverordnung die Aufbringung des Komposts auf Böden massiv beeinträchtigt wird. Nicht umsonst hat es in dieser Sache einen gemeinsamen Appell von Städtetag, Städte- und Gemeindebund und Landkreistag Nordrhein-Westfalen mit dem Bund der Steuerzahler an den Ministerpräsidenten dieses Landes gegeben, was nicht immer so selbstverständlich ist.

Solange eine Verwertung des teuer hergestellten Komposts nicht sichergestellt ist, ist eine Entscheidung, die vom Ziel her zur flächendeckenden Erfassung von biogenen Abfällen führt, nicht zu verantworten. Insofern schlagen wir vor, man sollte das Ziel "flächendeckende Erfassung" streichen.

Ziel der Novelle ist es, sozialverträgliche Gebühren gleichrangig neben ökologischen Belangen zu verwirklichen. Eine Kosten- und Gebührenexplosion ist jedoch nach unserer Auffassung vorprogrammiert, wie ich eben begründet habe. Man sollte dabei bedenken: Umweltschutz findet beim Bürger zu Recht noch hohe Akzeptanz. Führen jedoch Konzepte zu unverhältnismäßigen Gebühren und den Bürgern nicht zu vermittelnden Folgen, daß zum Beispiel teuer hergestellter Kompost später verbrannt wird, dann leidet die Akzeptanz des Umweltschutzes beim Bürger auch in anderen Bereichen notwendigen Umweltschutzes. Gerade die Diskussionen über die Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, welche Rechtsunsicherheiten bei Bürgern und Kommunen geherrscht haben, als es um der Höhe nach ungerechtfertigte Gebühren ging. Bei der Quersubventionierung handelt es sich sogar eventuell um dem Grunde nach ungerechtfertigte Gebühren.

Ich appelliere also an Sie, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen, solange er die Quersubventionierung und auch das Ziel der flächendeckenden Kompostierung enthält.

Dirk Buchholtz (Institut für Deutsches und Europäisches Abfallrecht): Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Das Institut für Deutsches und Europäisches Abfallrecht besteht aus einer Gruppe von Juristen, die Auftragsforschung und Rechtsvergleichung betreiben, Rechtsgutachten anfertigen und Urteilsanalysen durchführen. Folgende Beispiele geben Ihnen einen kleinen Einblick in unsere Arbeit: Wir haben ein russisches Abfallgesetz für die russische Staatsduma entworfen. Wir befassen uns gerade in Österreich mit der privaten Einführung eines Entsorgungsfachbetriebes. Wir beschäftigen uns zur Zeit mit ungarischem und spanischem Abfallrecht. Wir fertigen gerade ein Rechtsgutachten zur Umsetzung der Batterieverordnung an. Das ist ein weiter Kreis.

Ich bin gebeten worden, heute über die Novellierung des nordrhein-westfälischen Landesabfallgesetzes zu sprechen. Es ist für einen Juristen klar, daß es hier um Recht geht, das Auswirkungen auf die Bürger hat. Für jeden Juristen ist auch erkennbar, daß es sich um eine einseitige Novellierung handelt, die auf die Erhaltung und das Festzurren kommunaler Entsorgungsstrukturen ausgerichtet ist. Auf Grund des Gesetzeskonstrukts der

§§ 1, 5 und 9 - insbesondere 9 Abs. 1 a - des Entwurfs kann der kommunale Entsorger über den Anschluß- und Benutzungszwang in Verbindung mit einer Kommunalabgabe immer sagen: *Uns* gehören die Abfälle; *wir* legen über das Kommunalabgabengesetz die Gebühren fest. In § 9 Abs. 1 a des Entwurfs wird - ich sehe das jetzt als Rechtswissenschaftler - zum ersten Male in einem deutschen Abfallgesetz, wenn es so kommt, der unbestimmte Gesetzesbegriff "öffentliches Interesse" definiert, aber auch wieder auf völlig einseitige Art.

Welche Bedeutung hat das? Es wird im Land Nordrhein-Westfalen möglicherweise keine stoffliche Verwertung mehr möglich sein, weil das Land in den letzten Jahrzehnten im wesentlichen eine Beseitigungsstruktur aufgebaut hat. § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gibt aber eine Zielhierarchie an: Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung. Wenn dieser Gesetzentwurf so in Kraft tritt, wird es in Nordrhein-Westfalen nicht möglich sein, abfallrechtliche Produktverantwortung nach § 22 KrW-/AbfG durchzusetzen; es wird im schlimmsten Falle für einen Erzeuger nicht möglich sein, ein abfallrechtliches Rücknahmesystem durchzuführen. Wenn das Konstrukt der §§ 1, 5 und 9 - insbesondere § 9 Abs. 1 a - des Entwurfs Wirklichkeit werden sollte, werden sich innovative Recyclingunternehmen von diesem Bundesland verabschieden müssen. Damit gehen auch Arbeitsplätze verloren.

Innovatives Recycling bedeutet, Vermeidungsstrategien oder rohstoffliche oder energetische Verwertungsstrategien zu erfinden. Wenn die Kommunen über das Gesetzeskonstrukt der §§ 1, 5 und 9 - insbesondere 9 Abs. 1 a - des Entwurfs immer darüber entscheiden, wann die überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt sind, werden diejenigen, die innovativ tätig sein wollen, aus diesem Land getrieben, sofern in das Gesetz nicht die notwendigen Öffnungsklauseln eingebaut werden.

Der Anschluß- und Benutzungszwang - darüber brauchen wir nicht lange zu diskutieren - verstößt eindeutig gegen Art. 37 des EG-Vertrages. - Herr Dr. Schink, da können Sie ruhig mit dem Kopf schütteln.

(Dr. Schink: Das tue ich auch!)

Irgendwann wird sich mal einmal nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht mit Europarecht auseinandersetzen müssen. Bis jetzt habe ich noch keine Verwaltungsgerichtsentscheidung in Deutschland gesehen, die sich von Amts wegen in ihren Urteilsgründen einmal eingehend mit den europäischen Rechtsgrundsätzen auseinandergesetzt hat.

Herr Dr. Cosson hat sich dafür bedankt, daß es in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Andienungs- und Überlassungspflichten gibt. Nordrhein-Westfalen ist aber von drei Bundesländern - Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen - umgeben, in denen es Andienungs- und Überlassungspflichten gibt. Es gibt die HIM, die SAM, und die NGS. Als Jurist verwundert es mich ein wenig, daß der Landesgesetzgeber NRW noch nicht bemerkt hat, daß an der HIM, der SAM und der NGS vorbei besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die zu besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung undefiniert werden, dann hier in Hausmüllverbrennungsanlagen landen.

Es ist ein ganz großer Defekt dieses Gesetzentwurfs, daß es keine Abwehrmaßnahmen gegen Importe von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gibt. Ich sage als Jurist: Das ist ein schwerwiegender Defekt, insbesondere wenn dann in § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs von Entsorgungsautarkie gesprochen wird, die jedoch nur den Export in die angrenzenden Länder

betrifft. Der Import von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in dieses Bundesland ist nicht geregelt. Mir sind Fälle bekannt, daß Unternehmen aus Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz an der HIM, der NGS und der SAM vorbei Tonnagen in nordrhein-westfälische Hausmüllverbrennungsanlagen bringen und sozusagen unter dem Deckmantel der Verwertung gesetzliche Vorschriften in den angrenzenden Bundesländern verletzen.

Ich kann Ihr Unwohlsein, verehrte Parlamentarier, verstehen, wenn Dr. Schink auf alles - total flüssig - stoffliche Antworten hat. Mich als Rechtswissenschaftler verwundert es immer, wie technokratisch Anhörungen ablaufen. Ich habe mir Ihre Ausführungen aufmerksam angehört, Herr Dr. Schink. Sie haben gesagt: Die Gebührenstrukturen müssen bis zum 1. Januar 1999 vorliegen, damit die Kommunen rechnen können. Es geht um Recht; es geht nicht um die Sicherheit veralteter Strukturen! Und es geht darum, ob es in diesem Land so weitergeht, daß vielleicht eine Verstaatlichung der privaten Entsorgungsindustrie stattfinden könnte.

Ich komme noch zum § 4 a des Entwurfs mit der Überschrift „Umgang mit Abfällen“. Dazu haben wir hier einiges gehört. Ich nehme jetzt einmal die Möglichkeit wahr, den Strauß zusammenzubinden. Einige Vertreter gehen wohl davon aus, daß sich § 4 a des Entwurfs nur mit gewerblichen Abfällen auseinandersetzt. Ich habe mir den Paragraphen einmal genau durchgelesen. Dort steht weder etwas von gewerblichen Abfällen noch von Abfällen aus privaten Haushalten. Ich als Rechtswissenschaftler halte § 4 a des Entwurfs für einen Witz. Denn wenn Sie sich den Abfallstrom im privaten Haushalt anschauen, dann stellen Sie fest: In der Küche wird gesammelt, aus dem Keller kommt noch etwas hinzu, aus dem Büro ebenfalls. Das wandert in die graue Tonne.

Wenn man jetzt auf den privaten Haushalt § 4 a so, wie er im Gesetzentwurf formuliert ist, anwenden würde, dann müßte die Konsequenz sein, die graue Tonne abzuschaffen; denn darin werden ja alle möglichen Abfälle, Verwertungs- und Beseitigungsabfälle, miteinander vermischt. Die herkömmlichen Entsorgungsfahrzeuge müßten abgeschafft werden; denn in ihnen werden Beseitigungs- und Verwertungsabfälle vermischt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Gesetzgeber bei der anstehenden Novellierung übersehen hat, daß er mit Inkrafttreten von § 4 a des Entwurfs seine eigenen kommunalen Entsorgungsstrukturen beseitigt. Die herkömmliche Entsorgung von Abfällen in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Bundesländern besteht darin, daß Beseitigungs- und Verwertungsabfälle zusammen in die graue Tonne kommen, zusammen eingesammelt werden, dann in einem Preßwagen irgendwo hingeschafft und dort - siehe Münster, wo für 150 Millionen DM eine komplizierte Sortieranlage gebaut wird - getrennt werden. Meine persönliche Meinung ist: § 4 a des Entwurfs kann so nicht stehenbleiben.

Vorsitzender Klaus Strehl: Ich eröffne die Diskussion zu Block 2.

Hans Peter Lindlar (CDU): Meine Frage richtet sich an Georg Lampen vom Bund der Steuerzahler. Von der Theorie her haben Sie bei der Quersubventionierung recht, aber ich bitte um praktische Hilfe. Im Augenblick gibt es zwei problematische Aspekte:

Erstens. Wer ein Grundstück hat und dort kompostieren kann, kann sich im Gegensatz zu Hochhausbewohnern, denen die Möglichkeit verwehrt ist, auf dem Balkon zu kompostieren, dem Kreislauf auch dem Kostenkreislauf "Biotonne" entziehen. Das ist eine soziale Ungerechtigkeit

Zweitens. Es ist auch ökologisch insofern nicht ganz unbedenklich, als auf einem begrenzten Grundstück von beispielsweise 500 qm ein Import von Nährstoffen stattfindet. Es findet ja in keiner Weise ein Kreislauf statt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Grundstück als Nutzgarten bzw. als Produktionsfläche für alle organischen Güter, die im Haus verbraucht werden, genutzt würde und die Reste zurückgeführt würden. Das ist aber nicht gegeben. Vielmehr kaufen wir auf Märkten ein, und wir haben überwiegend Ziergärten mit viel Rasen. Der Kompost wird unter den Ziersträuchern und auf der Restfläche notdürftig verteilt.

Was schlagen Sie praktisch vor? Kann man weiterhin sagen: Die Biotonne ist eine „Lustveranstaltung“ eines unterprivilegierten Bevölkerungskreises, auf den auch die Kosten abgewälzt werden?

Georg Lampen: Herr Lindlar, es mag sein, daß bei Eigenkompostierern auf einem begrenzten Grundstück unter Umständen nicht genug Bedarf für den Kompost besteht. Deswegen haben wir Vorbehalte gegen die flächendeckende Bioabfallerfassung. Wir sind nämlich der Auffassung, daß es für die großen Kompostmengen gar keine Abnehmer gibt. Uns wird derzeit bereits aus Kreisen der Entsorgungswirtschaft gesagt, man müsse schon jetzt darüber nachdenken, zur Zwischenlagerung von Kompost Grundstücke anzumieten, weil man ihn nicht mehr loswerde. Sehen Sie sich die verschärfte Bioabfallverordnung an; dann können Sie sich vorstellen, daß wir alle hinterher auf dem Kompost sitzenbleiben.

Zu unseren Bedenken zur Quersubventionierung: Natürlich ist das rein theoretisch, aber wir müssen uns zunächst einmal über folgendes im klaren sein: Wenn wir uns hier im Benutzungsgebührenrecht bewegen, dann müssen wir auch die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Benutzungsgebührenrechts einhalten. Dazu gehören das Äquivalenzprinzip und die Gegenleistung, und diese ist beim Eigenkompostierer nun einmal nicht gegeben.

Die soziale Komponente sehen wir durchaus. Ich gebe zu, daß uns das ein wenig Kopfschmerzen bereitet. Aber wir sind davon überzeugt: Wenn die Quersubventionierung nicht zulässig ist, dann wird man merken, daß unter Umständen die ganze Bioabfallverwertung wirtschaftlich gar nicht zumutbar ist. Damit sind wir an dem Punkt, daß wir einmal grundsätzlich darüber nachdenken müssen.

Aber auf jeden Fall bleibt es dabei: Der Landesgesetzgeber kann nicht einfach eine ihm nicht genehme Rechtsprechung, die besagt, zu den Benutzungsgebühren gehört das Gegenleistungsprinzip, durch Gesetz unterlaufen. Das sind nämlich verfassungsrechtliche Grundsätze, die der Landesgesetzgeber nicht unterlaufen kann - auch wenn Dr. Schink den Kopf schüttelt. Das ist nun einmal so. Es ist ja schon viel mit dem Kopf geschüttelt worden, als der Bund der Steuerzahler Musterprozesse gegen Abwassergebühren und gegen die grundsätzliche Rechtsprechung unterstützt hat. Fast alle der von uns unterstützten Prozesse sind gewonnen worden. Sie können also davon ausgehen, daß wir uns im Gebührenrecht auskennen. Man kann sich nicht einfach über die gebührenrechtlichen Grundsätze hinwegsetzen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wie bewerten Sie, Herr Lampen, das Prinzip, Grundgebühren zu erheben wie beispielsweise bei der Wasser- und Abwasserrechnung oder der Telefonrechnung, rechtlich und inhaltlich? Inhaltlich liegt dem ja zugrunde, daß eine Grundstruktur aufrechterhalten werden muß. Das trifft ebenfalls für die Stromversorger zu, die auch den weit draußen wohnenden Teilnehmer anschließen müssen.

Herr Buchholtz, zur Erhellung der Debatte und zur Einordnung Ihres Statements wäre es hilfreich, wenn Sie uns erläutern könnten, wie sich Ihr Institut finanziert und für wen es arbeitet. Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie den Anschluß- und Benutzungszwang für Gewerbeabfälle in Nordrhein-Westfalen für notwendig erachten? Auf Grund Ihrer Äußerungen muß ich zu diesem Schluß kommen. Aber ich möchte gerne noch einmal nachfragen.

Zum Schluß habe ich noch eine Frage an Herrn Crone-Erdmann. Wenn Sie davon ausgehen, der Anschluß- und Benutzungszwang könne grundsätzlich aufgehoben werden und solle nicht mehr in das Gesetz geschrieben werden, wie wollen Sie dann mit Abfällen zur Beseitigung umgehen, die meines Erachtens kein Wirtschaftsgut sind? Auf Ihre Erläuterungen dazu bin ich sehr gespannt.

Georg Lampen: Herr Remmel, zur Grundgebühr vertritt der Bund der Steuerzahler ganz eindeutig die Auffassung, daß eine Grundgebühr zulässig ist, und zwar im Rahmen der gebührenrechtlichen Grundsätze, das heißt, soweit sie die Fixkosten abdeckt, die mengenunabhängig entstehen.

In diesem Zusammenhang noch einen Satz zur Extragebühr für Sperrmüll, die nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände notwendig ist, wenn die Quersubventionierung verboten wird. Es besteht jedoch ein kleiner Unterschied. Bei der Sperrmüllentsorgung, zum Beispiel bei der Entsorgung von Kühlschränken und ähnlichen Dingen, wird von der Gemeinde für den Bürger etwas vorgehalten, was der Bürger irgendwann in Anspruch nimmt. Damit ist das Gegenleistungsprinzip aus dem Gebührenrecht erfüllt. Das gilt erst recht, wenn man den mehrjährigen Kalkulationszeitraum zuläßt, gegen den der Bund der Steuerzahler nichts hat. Deshalb sind wir nicht der Auffassung, daß ein Verbot der Quersubventionierung bei der Biotonne automatisch zu Gebühren für den Eigenkompostierer führen muß; denn für ihn wird nichts vorgehalten.

Der Bund der Steuerzahler ist grundsätzlich dafür, daß der Bürger dort, wo er eine Gegenleistung der Kommune in Anspruch nimmt, auch die Kosten über Gebühren bezahlt und das nicht aus Steuern finanziert wird; denn der Bürger soll merken, daß für ihn eine Leistung erbracht wird. Aber das Gegenleistungsprinzip muß gelten.

Dirk Buchholtz: Bei unserem Institut handelt sich um eine BGB-Gesellschaft; wir sind kein Verein, keine GmbH und keine Aktiengesellschaft. Ich hatte vor vier Jahren die Idee, mich in das Abfallrecht einzuarbeiten. Vorher war ich in internationalen Konzernen mit Arbeits-, Steuer-, Wirtschafts- und Handelsrecht befaßt. Das Abfallrecht als typisches juristisches Nebengebiet war an mir vorbeigegangen. Ich habe mir dann eine Aufsatzsammlung zum

Abfallrecht aufgebaut, und ich und einige Juristen, die in meinem Alter sind - inzwischen sind auch ein paar jüngere Juristen hinzugekommen -, haben angefangen, uns mit abfallrechtlichen Themen zu befassen. Beim untergesetzlichen Regelwerk zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind wir zum ersten Mal aufgetreten. Wir haben uns intensiv um die Entsorgungsfachbetriebsverordnung gekümmert. Wir sind völlig frei.

Ich bin nicht für Andienungs- und Überlassungspflichten; denn sie sind europarechtlich genauso fragwürdig wie der Anschluß- und Benutzungszwang. Aber nachdem man in Nordrhein-Westfalen sozusagen ein Tauschgeschäft gemacht hat: „Wir kooperieren weiter mit dem Altlastenverband, und dafür verzichten wir auf die Einführung der Andienungs- und Überlassungspflichten“ - das war eine politische Entscheidung -, muß man sich als Land, wenn man von anderen Ländern mit Andienungs- und Überlassungspflichten umzingelt ist, Gedanken machen, wie man mit diesem Rechts- und Tatsachenzustand klarkommt. Man kann nicht einfach sagen: Wir haben ein Tauschgeschäft gemacht; die Industrie ist zufrieden, also keine Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten. Das ist zu einfach; denn die Altlastenproblematik bleibt im Gesetz, so wie bisher.

Man könnte jetzt natürlich auf die Idee kommen, daß die kommunalen Vertreter mit einem halben Augenzwinkern sagen: Toll, jetzt kommt aus allen anderen Bundesländern Abfall, der zu einer Art energetischer Verwertung umdefiniert wird, und dann können wir die so schlecht ausgelasteten Hausmüllverbrennungsanlagen wieder richtig hochfahren. Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen muß sich einmal Gedanken darüber machen, ob man sozusagen Importland für all die Bundesländer werden möchte, die eine Andienungs- und Überlassungspflicht haben. Denn der Stadtstaat Bremen kann das mit seiner Müllverbrennungsanlage in Bremerhaven nicht alles auffangen. Es ist in der Branche bekannt, daß schon Importe aus Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz nach NRW stattfinden.

Da dieser Handel politisch schon stattgefunden hat, muß man, meine ich, irgend etwas regeln; denn sonst könnten sich die Bürger dieses Landes darüber aufregen, daß sie wegen der flächendeckenden Einführung der Biomüllentsorgung Gebührensteigerungen zu tragen haben, obwohl durch Abfallimporte aus anderen Bundesländern die Müllverbrennungsanlagen schon wieder viel besser ausgelastet sind. Das hat selbstverständlich eine gebührenrechtliche Relevanz. Man weiß gar nicht mehr, wer wen quersubventioniert. Dann könnte ich mir vorstellen, daß ein findiger Bürger, mit einem guten Steuerjuristen ausgerüstet, möglicherweise irgendwann die Kommunalatzungen und das Kommunalabgabengesetz auf eine ganz andere Weise knackt. Möglicherweise tritt damit eine Situation ein, die für das Land ebenfalls nicht besonders förderlich ist. Denn wenn es zu Abfallimporten aus anderen Bundesländern hierher kommt, in denen eine Andienungs- und Überlassungspflicht besteht, findet hier eine Stärkung der kommunalen Haushalte statt, von „Drittstaaten“ länderübergreifend subventioniert. Das ist schon sehr merkwürdig.

Hans Georg Crone-Erdmann: Die Antwort ist relativ einfach: Wo Bedarf besteht - das ist bei einem Abfallbesitzer, der nicht weiß, wie er seine Abfälle beseitigen soll, immer der Fall -, wird sich ein entsprechendes Dienstleistungsangebot am Markt bilden. Ich bin aber dafür, dieses Dienstleistungsangebot im Wettbewerb zu belassen, weil das erstens der Umwelt

am besten bekommt, zweitens den technischen Fortschritt anreizt und drittens - volkswirtschaftlich betrachtet - in jedem Fall die kostengünstigste Lösung sein wird.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD): Herr Buchholtz, jetzt bringen Sie uns richtig in Schwierigkeiten, weil alle Unternehmen, Entsorger und auch die eine oder andere Fraktion im Landtag seit Jahren gefordert haben: Laßt endlich den Müll nach Nordrhein-Westfalen rein, damit die Anlagen ausgelastet werden. Wenn Sie das jetzt problematisieren, müssen wir noch einmal neu darüber nachdenken.

Herr Crone-Erdmann, ich wollte die kommunale Seite nach den Konsequenzen Ihrer Antwort fragen. Wenn wir in der Stunde Null wären und jetzt eine Entsorgungsstruktur aufbauen müßten, dann wäre es sicher erwägenswert, von Anschluß- und Benutzungszwängen wegzukommen und die Dinge sich entwickeln zu lassen. Wir haben aber nun eine Situation, die, wenn ich es richtig beobachtet habe, die öffentlichen Entsorgungsanlagen zum Teil gezwungen hat, auch Kapazitäten für Gewerbe- und Industrieabfall vorzuhalten. Diese Anlagen stehen jetzt da. Wenn nun gesagt wird: „Wir steigen da aus und verfahren nur noch nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ - denen ich sehr positiv gegenüberstehe -, dann läßt man außer acht, was auch auf Grund von Forderungen der mittelständischen Wirtschaft in den letzten Jahren an wirtschaftlicher Zusammenarbeit aufgebaut wurde. - Haben Sie ein mal eine Abschätzung vorgenommen, welche Konsequenzen das hätte? Denn eines ist klar: Wenn ein wichtiger Baustein der Kapazitätsauslastung, wegfiel, könnten die Anlagen nicht von heute auf morgen einfach abgeschaltet werden, weil das zu den befürchteten Gebührenentwicklungen bei den privaten Haushalten führen würde. Dadurch würde die Akzeptanz für eine moderne Abfallpolitik noch weiter sinken. Ist meine Einschätzung zu pessimistisch? Wie beurteilen Sie das?

Hans-Georg Crone-Erdmann: Ich habe gar nicht damit gerechnet, daß ich darauf antworten soll. - Ich möchte gerne eine Parallele ziehen. In bezug auf die bisherigen Monopolstrukturen in anderen Märkten, die jetzt - wenn wir an die Stromversorgung, an den Gasmarkt oder ähnliches denken - möglicherweise zumindest in Oligopole umgewandelt werden, haben wir im Prinzip die gleiche Situation. Es würden sich nach meiner Einschätzung beim Wegfall des Anschluß- und Benutzungszwangs völlig neue Strukturen entwickeln. Das ist nicht nur eine Frage des Grundprinzips und der Ordnungspolitik, die wir in Europa oder in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreten haben oder wollen; das ist vielmehr für mich schlicht die Frage: Wie kommen wir zu einem Entsorgungs- und Versorgungsoptimum? Es ist sicher so, Herr Dr. Kasperek - da gebe ich Ihnen völlig recht -, daß wir in der Umbruchsituation Verwerfungen haben werden. Auf Dauer aber - das erklären zum Beispiel für den Strommarkt alle Vorhersagen - wird auch der Verbraucher davon profitieren, wenn der Wettbewerb für alle Marktbeteiligten gesichert wird.

Jörg Hennerkes: Ich bin Herrn Dr. Kasperek dankbar für seinen Hinweis auf die historische Situation. Denn - dabei ist richtig, was auch Herr Crone-Erdmann eben gesagt hat - wir befinden uns in der Abfallwirtschaft wie auch in anderen Bereichen in einer Systemver-

änderung. Bis zum Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 1996 war die Entsorgung Pflichtaufgabe der Kommunen bzw. der kommunalen Gebietskörperschaften, die diese Ausgabe 25 Jahre lang pflichtgemäß und gesetzestreu erfüllt haben. Die Investitionen sind auf Grund des Gesetzesvollzugs des alten Abfallgesetzes geschehen.

Wir reden heute über getätigte Investitionen, die in die Unwirtschaftlichkeit getrieben worden sind, und zwar nicht durch Fehlplanungen, sondern durch ein neues Recht, das die Verfügungsgewalt über die Abfallströme nicht mehr einseitig auf seiten der Gebietskörperschaften sieht. Insofern befinden wir uns tatsächlich in einer Übergangssituation, die man nicht mit einer Situation im Stadium Null vergleichen kann; denn dann würden wir hier heute ganz anders diskutieren. Wir müssen darüber nachdenken, wie die Anlagen, die in der Vergangenheit auf Grund von gesetzlichen Aufträgen durch kommunale Gebietskörperschaften errichtet worden sind, weiterhin wirtschaftlich betrieben werden können. Deshalb sind im Augenblick ein Anschluß- und Benutzungszwang, aber auch andere Instrumente der Abfallwirtschaft notwendig.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben heute eine andere Funktion, als die kommunalen Gebietskörperschaften sie bis zum 6. Oktober 1996 hatten. Diesem muß Rechnung getragen werden, und das tut der vorliegende Gesetzentwurf.

Dr. Alexander Schink: Ich möchte das, was Jörg Hennerkes gesagt hat, nur durch einen ganz kurzen Hinweis auf die Art der Diskussion, die hier gerade geführt wird, ergänzen. Das ist eine rechtspolitische Diskussion, die nicht in diesem Hause - so wichtig dieses Haus ist - geführt werden müßte, sondern auf der Bundes- oder der EG-Ebene. Den Anschluß- und Benutzungszwang gibt es auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auch für die gewerbliche Wirtschaft, und zwar für Abfälle zur Beseitigung. Diese sind nach wie vor den kommunalen Gebietskörperschaften zu überlassen, so daß die Frage, ob wir den Anschluß- und Benutzungszwang für diesen Herkunftsbereich von Abfällen abschaffen, auf der Bundesebene diskutiert werden müßte. Was in § 9 des Entwurfs dazu geregelt ist, konkretisiert lediglich die bundesrechtlichen Vorgaben. Wir sollten uns hier auf die Aufgabe und die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers beschränken. Das können wir hier nicht abschaffen. Das mag man in Bonn diskutieren. Aber dann muß man schon bis nach Brüssel gehen, weil dort dieser Abfall zur Beseitigung nicht als Ware, wie das hier apostrophiert worden ist - gehandelt wird; vielmehr ist in EG-rechtlichen Vorschriften Abfall zur Beseitigung auch aus gewerblichen Herkunftsbereichen keine Ware, sondern unterliegt dem Beseitigungsprinzip in der Nähe des Anfalls dieses Abfalls. Gerade dieses Prinzip wird durch den Anschluß- und Benutzungszwang des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen umgesetzt, so daß das keineswegs EG-rechtswidrig ist, wie es eben von einem Rechtswissenschaftler dargelegt worden ist. Es entspricht im Gegenteil gerade dem EG-Recht.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß wir uns bei dieser Frage im Bereich von Zukunftsoptionen bewegen. Die einzige Frage, die hier von Interesse ist, die wir aber im Landesrecht von Nordrhein-Westfalen gesetzlich nicht regeln können, lautet: Wie unterscheiden wir denn sach- und fachgerecht Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung? Auch dies ist bundesrechtlich vorgegeben. Wir als kommunale Gebietskörperschaften

sind ins Hintertreffen geraten. Wir bemühen uns darum, die rechtlichen Regelungen zur Überlassungspflicht so umsetzungsfähig zu machen, daß die Anlagen, die für alle geschaffen worden sind, weiter ausgelastet werden können. Würde der Anschluß- und Benutzungszwang aufgehoben, gäbe es für die kommunalen Gebietskörperschaften enorme Probleme bei der Refinanzierung ihrer Anlagen. Dies würde erhebliche Verschiebungen zu Lasten der privaten Haushalte beinhalten. Ich glaube, dies möchte hier in diesem Hause niemand.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Lampen, Sie haben eine Grundgebühr befürwortet, in der die grundlegenden Entsorgungsstrukturen eingerechnet werden können. - Würden Sie im Bereich Bioabfälle die Kompostieranlage, das Personal, das diese Anlage bedient, und die Müllfahrzeuge, die den Biomüll transportieren müssen, zur Entsorgungsgrundstruktur zählen, die eine Kommune vorhalten muß, um diesen Teil der Abfälle einzusammeln, und auch in eine Grundgebühr einrechnen?

Georg Lampen: Eine Gemeinde muß ja keine Kompostierungsanlage vorhalten. Aber wenn sie es tut und diese Anlage von den Bürgern in Anspruch genommen wird, dann wird ein gewisser Anteil der Fixkosten als Grundgebühr umgelegt werden können, aber eben nur auf die Bürger, die diese Kompostierungsanlage tatsächlich in Anspruch nehmen. Das tun zum Beispiel die Eigenkompostierer nicht.

Hans Peter Lindlar (CDU): Die letzten Äußerungen der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände führen mich zu einer Frage. Jörg Hennerkes hat eben gesagt: Wenn wir in der Stunde Null wären, würden wir ganz anders diskutieren. Das heißt doch im Klartext: Eigentlich müßten wir Abfall anders bewirtschaften, als wir es jetzt tun. Wir haben aber die Situation - wie Dr. Kasperek vornehm formulierte, um etwas zu verschleiern, was dahinter steckt -, daß wir diese Anlagen überall haben. Wenn Sie doch im Grunde genommen einsehen, daß die bisherige Art der Abfallwirtschaft auf Dauer nicht weiterzuführen ist, dann hilft es im Augenblick nicht weiter, wenn wir jetzt versuchen, die alten Strukturen irgendwie zu retten und weiterzuwursteln. - Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, um einen Schnitt zu machen und einen Schritt in eine neue Zukunft zu tun? Daß Sie das alles mit großer Sorge sehen, verstehe ich, weil letztlich bei den Kommunen eine unkalkulierbare Kostensituation eintritt. Aber warum formulieren Sie nicht offensiv Forderungen zum Beispiel an das Land, wie diese Situation abgestellt werden soll?

Der Vertreter der Verbraucher-Zentrale hat zu Recht gesagt: Jede Tonne, die in eine nicht-TASi-fähige Deponie geht, ist eine Altlast; wir werden sie irgendwann mit viel Geld wieder herausholen müssen. Warum werden unrentable MVAs, wenn sie veraltet sind, nicht umgerüstet oder geschlossen? Wir müssen doch nur noch über den Weg reden, wie wir da hinkommen? Warum machen Sie keine Vorschläge dazu?

Jörg Hennerkes: Herr Lindlar, das wäre eine Überinterpretation meiner Worte. Ich habe bisher nur festgestellt, daß wir eben nicht im Stadium Null sind, in dem wir gemeinsam

tiefschürfend und kreativ darüber nachdenken könnten, wie wir uns eine Abfallwirtschaft vorstellen könnten. Darüber würde ich gerne diskutieren.

Vorweg eine Nebenbemerkung: Die Kommunen sind nicht gegen den Wettbewerb. Sie bemühen sich, durch Verwaltungsmodernisierung und Ausgliederung ehemaliger Ämter an diesem Wettbewerb in unternehmensfähigen Organisationsformen teilzunehmen, sofern die Gemeindeordnung das ermöglicht.

Wir können aber heute nicht über eine Abfallwirtschaft nachdenken, ohne die Bedingungen der Vergangenheit zu berücksichtigen. Wir müssen heute darüber nachdenken, daß diese Anlagen finanziert worden sind, sich oft noch im Kapitaldienst befinden und daher der Versuch gemacht werden muß, sie wirtschaftlich zu betreiben. Die Systemveränderung, zu der es gekommen ist, führt zum Gegenteil; dagegen haben wir immer gekämpft. Wegen dieser Konsequenzen haben wir das Kreislaufwirtschaftsgesetz bekämpft. Das können wir im Augenblick mit dem Landesabfallgesetz nicht heilen; wir versuchen das an einigen Punkten.

Wir haben zum Beispiel - Sie haben es angesprochen - heute noch Deponien im Lande, und nicht nur in diesem Lande, die nicht dem Standard der TASI entsprechen. Diese Deponien haben aber die Verfüllungsgenehmigung und eine festgelegte Laufzeit. Es bereitet rechtliche und auch ökonomische Probleme, darüber nachzudenken, wie wir diese Deponien, die für lange Fristen geplant sind, deren Sicherung nach Verfüllung geplant ist, die dafür Kapital benötigen, aus ökologischen Gründen aus der Verfüllung herausnehmen.

Wir haben mit dem Bundesumweltministerium schon über die Frage diskutiert: Wie kommt man zur Stilllegung solcher nicht mehr gewünschter Deponien, die heute Genehmigungen haben? Es ist ein Eigentumstitel vorhanden, es liegt eine Genehmigung vor. Das ist höchst kompliziert. Bei einer Deponie ist es jedenfalls nicht damit getan, daß man einen Lichtschalter ausknipst. Also müssen wir mit im Augenblick dieser Situation leben. Wir haben High-Tech-Deponien, die nicht ausgelastet sind. Dortmund ist ein Beispiel dafür. Wir verfügen über High-Tech-Verbrennungsanlagen, die im europäischen Vergleich absolute Spitze sind, denen die Abfälle fehlen. Deshalb kann ich mit Ihnen leider nicht - ich würde das gerne tun - aus dem Stand über eine Abfallwirtschaft nachdenken. Dafür ist im Augenblick nicht die richtige Zeit. Vor allem ist es, bezogen auf die Novelle zum Abfallgesetz, nicht der Gegenstand.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann: Herr Lindlar, die Kommunen arbeiten grundsätzlich nicht schlechter als die Privatwirtschaft. Wenn die Privatwirtschaft allerdings die Möglichkeit hat, die günstigen Risiken herauszuziehen, während wir die schlechten behalten, dann kann sie besser arbeiten, weil sie sich dann nur mit unseren Generalpreisen vergleichen muß.

Wenn Sie ganz konkret fragen: Was würden Sie sagen, wenn man Ihnen das alles wegnimmt? Darauf können wir nur antworten: Dann müssen die Kapitaldienste - Zins und Tilgung - der uns zur Zeit einer anderen Rechtslage aufoktroierten Anlagen schlicht und einfach vom Staat übernommen werden. Ein privatwirtschaftliches Unternehmen könnte vielleicht in Konkurs gehen. Wir, die Kommunen, können aber nicht in Konkurs gehen. Die Kommunen müssen ihre Anlagenverpflichtungen entweder vom Staat ersetzt erhalten, oder der Steuerzahler muß zahlen. Das wäre die Konsequenz, und diese kann, glaube ich, niemand wollen.

Vorsitzender Klaus Strehl: Wir hören nun mit die Statements zu Block 3.

Angelika Horster (BUND, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich komme vom BUND, spreche aber auch für den NABU.

Die Naturschutzverbände unterstützen die Novellierung des Landesabfallgesetzes. Hiermit werden langjährige Forderungen der Umweltverbände, wie zum Beispiel die zur Getrennterfassung und Verwertung von sogenannten Bioabfällen und anderen Abfällen, endlich aufgenommen und hoffentlich demnächst auch umgesetzt, wenn ich auch die Einschränkungen sehe, die sowohl vom Landkreistag als auch von der Verbraucher-Zentrale und den Gewerkschaften angesprochen wurden.

Uns beunruhigen aber besonders die vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Schlupflöcher, die zu unterschiedlicher genehmigungsrechtlicher Behandlung von Abfällen zur Verwertung bzw. Entsorgung sowie von Verwertungs- und Entsorgungstechniken geführt haben. Die daraus resultierenden Praktiken wurden nicht nur von den Naturschutzverbänden mehrfach angeprangert, sondern schaden auch international dem Umweltimage der Bundesrepublik erheblich. Ich erinnere zum Beispiel an DSD- und Pestizidabfälle und Altlasten, die in dafür ungeeigneten Anlagen anderer Länder verschwanden und wieder zurückgeholt werden mußten.

Aber auch auf Landesebene müssen wir feststellen, daß die zwiespältigen Definitionen mißbraucht werden, wie zum Beispiel die für die Verbringung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wie Filterstäube in Bergwerke, angeblich zum Zwecke der Verwertung, oder der Einbau von MVA-Schlacke im Straßenbau, die beide absehbare Konsequenzen für das Grundwasser haben werden. Die derzeitige Praxis des untätigen Versatzes in Steinkohle- oder anderen Bergwerken, nach der große Mengen hochgiftiger Abfälle unter Umgehung der TA Abfall und anderer einschlägiger Bestimmungen unwiederbringlich entsorgt werden, ist aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes, der hier leider wenig Beachtung findet, nicht hinnehmbar. Der Umweltschutz hat im Moment keinen Marktwert, da er langfristig zu betrachten ist. Nebenbei widerspricht diese Praxis eindeutig den Vorgaben der EU-Abfallrichtlinie. Ich hätte mir von dem Juristen, der das EU-Recht angesprochen hat, dazu einen Hinweis gewünscht.

Die unterschiedliche Behandlung von Anlagen, in denen DSD-Abfälle, Produktionsrückstände und hochbelastete Elektronikabfälle verbrannt werden, führt nicht nur zu einer Schieflage in der Gebührenpolitik, sondern vor allem auch zu unterschiedlichen Ansprüchen an Filtertechnik und hat damit Auswirkungen auf den Immissionsschutz. Die sogenannte Verwertung von heizwertreichen Abfällen in Stahl- und Zementwerken erlaubt die Umgehung der 17. BImSchV durch Grenzwertmittelung und führt zu unkontrollierbaren Zusatzbelastungen, da Filterstufen teilweise entfallen. Im Falle des Zements wird die Schadstoffproblematik darüber hinaus in das Produkt verlagert.

Kraftwerke wie in Hamm versuchen, über den Zubau von Anlagenteilen und die Requirierung von DSD-Abfällen oder Produktionsrückständen als sogenannten Ersatzbrennstoff ihre Unwirtschaftlichkeit zu verbergen und verzerren damit eigentlich ebenfalls den Wettbewerb.

Unklar bleibt dabei, inwieweit die Gewinne dieses Entsorgungsweges an den Verbraucher zum Beispiel über den Grünen Punkt zurückfließen. Deswegen ist eine erhöhte Transparenz der Gebührenpolitik einer unserer Hauptpunkte, aber nicht nur bei den Kommunen, sondern auch bei den privaten Entsorgern. Wie steht es beispielsweise damit bei Drittentsorgern bei privaten Verbrennungsanlagen?

Trotz der konkurrierenden Gesetzgebung sollte das Land Nordrhein-Westfalen versuchen, daß durch landeseigene Regelungen zumindest in Nordrhein-Westfalen anfallende Abfälle nicht umweltschädigend „verwertet“, sondern in dafür nach entsprechenden Verordnungen und Verfahren zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß entsorgt werden. Damit wäre dann auch gleichzeitig die EU-Konformität hergestellt.

Karl-Hermann Köster (Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster und Detmold): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich spreche für die Bezirksregierungen. Ich selbst komme von der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ich möchte vorwegschicken: Wir sind mit diesem Gesetzentwurf schon recht zufrieden. Es hat sich gegenüber dem Referentenvorentwurf durchaus einiges verbessert.

Zunächst zum Ziel der flächendeckenden getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen: Als Ziel wäre dies schön und gut. Als Problem sehen wir es deshalb, weil es nunmehr als zwingende Verpflichtung auch in § 5 a des Entwurfs aufgenommen ist; das heißt, die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte müssen hierzu Angebote enthalten. Das ist ein Unterschied zum Vorentwurf. Damals war nur von „Angebot“ die Rede; jetzt heißt es „flächendeckende Angebote“.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß es keinen absoluten Vorrang der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung gibt; vielmehr steht die Verwertung unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und eines gesicherten Absatzmarktes. Das ist schon mehrfach angesprochen worden.

Wir sehen in einer flächendeckenden Sammlung - dieses Problem stellt sich in der Tat ausschließlich in verdichteten Siedlungsgebieten - ein erhöhtes Risiko von Fehlwürfen, die den Kompost unbrauchbar machen können, was wir gerade vor dem Hintergrund der Bioabfallverordnung verhindern müssen. Uns reicht es auch nicht, daß lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfs steht, daß den kommunalen Siedlungsstrukturen Rechnung zu tragen ist. Das ist zwar völlig richtig; das hätten wir aber gerne im Gesetz stehen. Wir empfehlen deshalb, entweder das Wort „flächendeckende“ zumindest in § 5 a des Entwurfs zu streichen oder einen Zusatz aufzunehmen, aus dem genau das hervorgeht, was in der Begründung steht, nämlich die Berücksichtigung der individuellen Freiräume. Ansonsten befürchten wir, daß es hinterher endlose Diskussionen zwischen MURL, Bezirksregierungen und kommunalen Körperschaften darüber geben kann, ob denn das, was in den Konzepten steht und gemacht wird, ausreichend ist oder nicht.

Weiterhin ist zu § 5 a des Entwurfs folgendes zu sagen: Der weitere notwendige Inhalt, nämlich Angaben über Art, Menge und Verbleib der in einem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle - also

eine Zweistufigkeit -, wirft deutliche Vollzugsprobleme auf. Wir haben zwar auch jetzt eine vergleichbare Regelung. Aber nach der nur noch äußerst schwer zu treffenden Unterscheidung zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung können diese Angaben nicht mit einer Validität erbracht werden, die für einen Fünf-Jahres-Zeitraum Geltung beanspruchen kann. Wir schlagen daher sinngemäß folgende Fassung vor: Angaben über Art, Menge und Verbleib der durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger voraussichtlich während der Geltungsdauer des Abfallwirtschaftskonzepts jährlich zu entsorgenden Abfälle.

Zu § 5 b des Entwurfs mit der Überschrift "Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept": Diese Bestimmung soll nur im Jahre 1999 gelten und dann außer Kraft treten, weil danach § 19 KrW-/AbfG greift. Dennoch sehen wir es nicht als sinnvoll an, die Mengenschwellen des noch geltenden § 5 b LAbfG beizubehalten, da diese von § 19 KrW-/AbfG abweichen. Da die bundesrechtlichen Mengenschwellen jetzt schon für die Abfallbilanzen gelten, müssen die Unternehmen Konzepte und Bilanzen unterschiedlich aufstellen. Das würde die Vergleichbarkeit erschweren. Wir schlagen daher die sofortige Übernahme der bundesrechtlichen Mengenschwellen vor. Es wäre dann auch nicht erforderlich, daß sich die Anlage zum Landesabfallgesetz auf § 5 b bezieht, da bereits durch Bundesverordnung bestimmt ist, was überwachungsbedürftige Abfälle sind.

Zu § 9 Abs. 4 des Entwurfs - das ist die Problematik des § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG: Er wirft in der Praxis erhebliche Probleme auf, nämlich die Frage, ob die pflichtenbefreiende Übertragung von Entsorgungsaufgaben auf Dritte eine Beleihung ist oder nicht. Da gehen die Auffassungen munter hin und her. Auch das BMU hat durch jüngste Schreiben leider nicht zur Aufhellung beigetragen, ganz im Gegenteil.

Wenn es eine Beleihung wäre, wovon der Gesetzentwurf offensichtlich ausgeht, würde es sich um eine Übertragung von Hoheitsrechten handeln. Dann halten wir die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührensatzungen für überflüssig, weil dann selbstverständlich. In der Literatur wird aber teilweise überzeugend dargelegt, daß diese Übertragung keine Beleihung ist; es werden gerade keine Hoheitsrechte übertragen, sondern lediglich die Pflichten, das heißt, die Pflichten zur Verwertung und Beseitigung überlassener Abfälle - mehr nicht. Es ist keine Rede davon, daß der private Dritte diese Pflichten nur mit den Mitteln des öffentlichen Rechts erfüllen soll oder überhaupt darf. Es geht auch problemlos mit den Mitteln des Privatrechts. Entgegen der Gesetzesbegründung sehen wir insofern in § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG keine Lücke, so daß es für uns keine Notwendigkeit für einen neuen Abs. 4 von § 9 des Gesetzesentwurfs gibt. Zu dieser wirklich komplizierten Problematik verweise ich im übrigen noch auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 19 a "Festlegung von Einzugsbereichen" des Entwurfs hat seine Bedeutung, wenn er je eine hatte, spätestens verloren, seitdem alle Bezirksregierungen Abfallwirtschaftspläne aufgestellt und vorgelegt haben. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln sind diese Pläne für verbindlich erklärt worden; in Münster und Detmold ist es noch vorgesehen. Damit gibt es nunmehr bereits eine Genehmigungspflicht nach § 19 des Entwurfs, wenn Abfälle zur Beseitigung in das Plangebiet eingeführt werden sollen. Einzugsbereichsbeschränkungen für Beseitigungsanlagen nach dem BImSchG sind daher überflüssig, zumal sie rechtlich höchst bedenklich sind, wie auch letzte Woche das Oberverwaltungsgericht Münster in einer mündli-

chen Verhandlung noch einmal erklärt hat. § 19 a des Entwurfs kann daher unseres Erachtens problemlos gestrichen werden.

Zu überlegen wäre eher, in § 19 des Entwurfs auch eine Genehmigungspflicht für den Fall einzuführen, daß Abfälle aus einem Plangebiet exportiert werden, und dafür dann einen Bußgeldtatbestand einzuführen; denn diese Bestimmung haben wir nicht im Gesetz. Aber das ist sicherlich interessant, weil jetzt die für verbindlich erklärten Pläne vorliegen.

§ 25 "Selbstüberwachung" des Entwurfs soll nach dem Wortlaut nur für Beseitigungsanlagen gelten. Abs. 1 a verweist lediglich für einen Spezialfall auf Verwertungsanlagen. Wir verstehen im Moment die Nomenklatur nicht ganz. Für sinnvoll halten wir eine Gleichbehandlung von Beseitigungs- und Verwertungsanlagen.

§ 27 a "Stillegung von Deponien" des Entwurfs beinhaltet ebenfalls ein sehr vollzugsrelevantes Problem. Mit der Regelung des § 27 a des Entwurfs ist ein Problem leider nicht gelöst, das im Kreislaufwirtschaftsgesetz angelegt ist. Dort wird nämlich der Begriff der Stillegung nicht definiert. Insofern erbitten wir sehr zeitnah die vorgesehene Verwaltungsvorschrift. Entscheidendes Kriterium für die Stillegung sollte dabei die Schlußabnahme der Deponie sein.

Eine Zentrale Stelle nach § 39 des Entwurfs halten wir zur Erreichung einer besseren Transparenz der Abfallströme und einer vollständigeren Datengrundlage grundsätzlich für geeignet. Dazu müssen aber zunächst die Datenflußströme geklärt sein. Dies ist noch nicht der Fall. Zudem muß geklärt sein, wie Datenangaben, nachdem die Erzeuger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz oder dem untergesetzlichen Regelwerk zum Kreislaufwirtschaftsgesetz gerade von Nachweispflichten befreit worden sind, nun an die Zentrale Stelle kommen. Ich glaube, es wäre schwer zu vermitteln - heute morgen in der ersten Runde hat es jemand ausgeführt -, daß wir einen Erzeuger gerade von Nachweispflichten befreit haben und dann die Daten dennoch erheben, um sie an die Zentrale Stelle zu geben.

Weiterhin muß unbedingt eine DV-technische Vernetzung erfolgen und dieselbe Software benutzt werden. An dieser wird gearbeitet; sie liegt aber noch nicht vor, und wenn sie zur Verfügung steht, muß sie zunächst erprobt werden. Das heißt, wir glauben, daß die Zentrale Stelle erst in fernerer Zukunft arbeiten kann, und regen daher an, das Inkrafttreten von § 39 des Entwurfs auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder aber die Bestellung des LUA als Zentrale Stelle an einen besonderen Errichtungsakt zu knüpfen, so daß die Zentrale Stelle nicht gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes bestehen und arbeiten muß.

Das Gesetz soll, wie wir gehört haben, möglichst zum 1. Januar 1999 in Kraft treten. Dem steht zur Zeit noch Art. 5 des Entwurfs entgegen. Selbst bei einer Änderung dieser Bestimmung legen gerade die Bezirksregierungen Wert darauf, daß die Zuständigkeitsverordnung mit Inkrafttreten des Gesetzes vorliegt.

Gerhard Kmoch (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte nur auf einige wenige Punkte eingehen, die speziell den AAV betreffen. Wir haben auch eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Darin sind einige weitere Hinweise enthalten.

Erlauben Sie mir einige Vorbemerkungen zu der Diskussion, die hier gerade stattgefunden hat, weil der AAV vielleicht den einen oder anderen Hinweis geben kann, der bei Ihrer Beurteilung hilfreich ist. Zunächst drängt sich mir der Eindruck auf - ich war allerdings nicht von Anfang an dabei -, daß wir hier über ein Hausmüllentsorgungsgesetz diskutieren. Hausmüll macht aber nur 15 % der Abfallmenge aus. 85 % der Abfälle entstehen im Gewerbe und werden in der Regel nicht in Hausmüllentsorgungsanlagen entsorgt. Das sollte man bei dieser Diskussion im Auge behalten.

Zu dem Hinweis, daß Abfälle aus Hessen oder Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen kommen, weil wir hier keine Andienungspflicht haben, kann ich folgendes sagen: Unsere Entsorgungsmitglieder beschwerten sich, daß diese Andienungsgesellschaften unter dem Schutz und dem Deckmantel dieser Andienungspflichten Müll aus Nordrhein-Westfalen holen, weil sie nämlich Spottmengen vom Markt nehmen können. Wir müssen konstatieren: Es geht Müll aus Nordrhein-Westfalen heraus; es kommt auch welcher herein. Das ist aber kein neuer Zustand; das war eigentlich schon immer so.

Vielleicht noch ein Wort zur kommunalen Entsorgungsstruktur: Es entsteht immer der Eindruck, als wenn die Kommunen alle Entsorgungsanlagen vorhalten, einen Fuhrpark und eine Deponie, wie das früher der Fall war. Wir haben gerade eine Erhebung darüber abgeschlossen, wie die kommunale Entsorgungsstruktur zur Zeit aussieht. Von den 53 Gebietskörperschaften haben inzwischen 20 eine privatrechtliche Gesellschaft, eine GmbH oder ähnliches, gegründet. An diesen Gesellschaften beteiligen sich zunehmend auch private Unternehmen. Insofern befindet sich dieser Markt in einer Veränderung. Am Ende wird es eine völlig andere Struktur geben. Die Vorstellung, daß die Kommunen die Abfälle haben wollen, stimmt so ausschließlich nicht mehr.

Nach diesen Vorbemerkungen komme ich nun zu den Punkten, die ich gerne ansprechen möchte. In unserem Verband sind praktisch alle Wirtschaftszweige und die Kommunen vertreten, die mit Abfall umgehen. Insofern ist es für uns natürlich schwierig, eine abgestimmte Stellungnahme zum Entwurf des Landesabfallgesetzes abzugeben. Die Wirtschaftsverbände haben das für ihre Unternehmen schon getan und die kommunalen Spitzenverbände für die Kommunen, so daß wir uns in unserer Stellungnahme wirklich nur auf einige Punkte konzentriert haben, die von allgemeiner Bedeutung oder AAV-spezifisch sind.

Zunächst werden die Belange des AAV im Landesabfallgesetz durch die Zweckbindung der Lizenzentgelte berührt, die in § 15 LAbfG nach wie vor noch enthalten sind.

Eine weitere Verknüpfung zwischen dem AAV und unserem Verbandsgesetz als gesetzlicher Grundlage und dem Landesabfallgesetz gibt es durch die Lizenzvergabe. Die Lizenz wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an die Anlagenbetreiber vergeben, die in der Regel wiederum Mitglieder des AAV sind. Generell ist festzustellen, daß bei der Novellierung des Landesabfallgesetzes auch in diesem Punkte für uns Klarheit geschaffen wird und das Lizenzmodell nach wie vor Gültigkeit hat und uns Rechtssicherheit gibt.

Allerdings erhebt der Verband für die Finanzierung seiner Aufgaben zusätzlich Gebühren. Mit diesen finanziert er seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Dabei haben wir ein spezielles Problem, nämlich daß die kommunalen Mitglieder diese Gebühren im Augenblick nicht an die Bürger weitergeben können. Bei den Lizenzentgelten ist bereits im letzten Landesabfallgesetz

die Klarstellung erfolgt, daß diese in die Gebühren eingerechnet werden können. Da uns in der Vergangenheit von unseren kommunalen Mitgliedern mehrfach gesagt worden ist, daß Mitgliedsbeiträge nicht in Gebühren eingerechnet werden können, bitten wir darum, in § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzentwurfs einen weiteren Spiegelstrich einzuführen, unter dem Mitgliedsbeiträge als ansatzfähige Gebühren berücksichtigt werden.

Wegen eines weiteren AAV-spezifischen Problems möchte ich auf die §§ 10 ff. des Entwurfs zur Änderung des Landesabfallgesetzes zurückkommen. Ein älterer Entwurf enthielt in § 11 Abs. 4 eine Regelung, der den gesetzlichen Weg für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Landesregierung und Wirtschaft ebnen sollte. In diesem Zusammenhang ist noch einmal daran zu erinnern, daß die Lizenzvergabe nach altem Recht vom OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluß vom 18. Januar 1996 für verfassungswidrig erklärt wurde und das OVG dem Bundesverfassungsgericht eine entsprechende Rechtsfrage zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt hat.

Der AAV begrüßt daher, daß die Vorschriften zur Lizenzpflicht auch nach der Novellierung des Landesabfallgesetzes gelten sollen. Wirtschaft und Landesregierung wollten aber zur Erhaltung des AAV und hier insbesondere zur Weiterführung der gesetzlichen Aufgaben bei der Altlastensanierung einen Kooperationsvertrag schließen. Auf Wunsch der Wirtschaft sollten die Leistungen nach diesem Kooperationsvertrag auf die Lizenzentgeltbescheide angerechnet werden bzw. bei denjenigen Unternehmen, die auf der Grundlage der in den Jahren 1993 und 1994 gezahlten Lizenzentgelte freiwillige Zahlungen leisten, sollte eine Freistellung von der Lizenzentgeltspflicht gesetzlich geregelt werden. Wir möchten darauf hinweisen, daß es, wenn hier keine entsprechende Regelung aufgenommen wird, eine weitere Hürde für das Zustandekommen einer solchen Kooperation bedeutet. Aus diesem Grunde wäre eine Ergänzung von § 9 Abs. 2 des Entwurfs um einen siebten Spiegelstrich bzw. eine Erweiterung des fünften Spiegelstrichs "Lizenzentgelte" um den Zusatz "oder sie ersetzende Kooperationsmittel" aus Sicht des AAV wünschenswert. Wir meinen, daß wir sonst eine Chance vertun, auf kooperativer Basis umweltpolitische Lösungen zu finden und Verträge zwischen der Landesregierung und der Wirtschaft im Umweltbereich schließen zu können.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß es nicht nur um umweltpolitische Zielsetzungen geht, sondern auch um konkrete Umweltbelange, die das tägliche Leben betreffen können. Hier soll nur an die Altlastensanierung und an das auch städtebaulich wichtige Programm des Flächenrecyclings erinnert werden.

Meine letzte Anmerkung betrifft die Zentrale Stelle. Die Zentrale Stelle wird die Aufgabe haben, Daten im gesamten Entsorgungsbereich zu sammeln und zu verwerten. Zu den Entsorgungsanlagen gehören zum Beispiel aber auch Bodenbehandlungsanlagen. Diese haben im Bereich der Altlastensanierung eine besondere Bedeutung. Wie wir aus unserer Mitgliedschaft hören, sind diese Anlagen zur Zeit in vielen Fällen nur noch sehr schwach ausgelastet. Dafür werden große Mengen schadstoffbelasteter Böden auch aus benachbarten Bundesländern auf Deponien in Nordrhein-Westfalen abgelagert. Wir meinen deshalb, daß die Zentrale Stelle auch solche Entwicklungen erfassen und aufzeigen sollte.

Eine Aufgabe in diesem Zusammenhang könnte deshalb sein, für die Planung Abfallmengen, die auf Altlastensanierungsgrundstücken lagern, zu erfassen. Wir verfügen ebenso wie andere große Sanierungsträger über solche Daten aus Sanierungsmaßnahmen. Allein der AAV hat in

den letzten Jahren etwa 150 000 Tonnen an Abfällen und Böden entsorgt, die dann in Entsorgungsanlagen, auf Deponien und in Behandlungsanlagen gelandet sind. Bei anderen Sanierungsträgern wird es ähnlich sein. Das sind große Abfallmengen, die aus unserer Sicht unbedingt in die Betrachtung der Abfallströme bei der Zentralen Stelle eingehen sollten. Wir schlagen daher vor, den § 39 Abs. 2 des Entwurfs dahin gehend zu ergänzen, daß der Entsorgungsverband und sonstige Sanierungsträger die auf Altlastensanierungsgrundstücken lagern den Abfälle der Zentralen Stelle zu melden haben.

Auf der anderen Seite würden wir gerne in den Datenkreislauf der Zentralen Stelle eingebunden werden, da wir Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft haben, für die solche Daten benutzt werden. Dazu müßte man den Kreis der zugangsberechtigten Institutionen erweitern. Es wäre schön, wenn der Entsorgungsverband eingebunden werden könnte. An anderer Stelle im Landesabfallgesetz gibt es solche Einbindungen bereits.

Erlauben Sie mir zum Schluß noch einige generelle Anmerkungen zum Bereich Altlasten. Auf Seite 62 der Begründung zur Novelle des Landesabfallgesetzes wird deutlich, daß auf Grund des in diesem Jahr verabschiedeten Bundes-Bodenschutzgesetzes, welches aber in seinen wesentlichen Bestimmungen erst zum 1. März 1999 in Kraft tritt, ein Ausführungsgesetz des Landes erforderlich wird. In diesem Zusammenhang ist der AAV der Auffassung, daß es ein Zeichen der Zeit ist, dem Vorsorgegedanken, der Nachhaltigkeit und der Integration auch im Altlastenbereich mehr Bedeutung zu geben. Die im Umweltschutz wichtigen Aspekte Vorsorge und Nachhaltigkeit, aber auch Integration müssen im Bereich der Altlastensanierung einen ganzheitlichen Ansatz finden und damit schon in der Bauleitplanung und insbesondere beim Flächenrecycling verstärkt Berücksichtigung finden. Hier wird es zu gegebener Zeit neben dem Ausführungsgesetz zum Bodenschutzgesetz auch eine Novelle unseres Verbandsgesetzes geben müssen, die diesem Gedanken Rechnung trägt.

Jürgen Giegrich (Institut für Energie- und Umweltforschung): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Durch einen Übermittlungsfehler ist es nicht gelungen, unsere Stellungnahme rechtzeitig zuzuleiten. Aber sie wird noch zugehen.

Ich spreche hier als Sachverständiger eines privaten Forschungsinstituts, das im Zusammenhang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zum Beispiel für das Bundesministerium für Umwelt arbeitet und zu § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG, das sich mit dem Vorrang der besser umweltverträglichen Verwertungsart beschäftigt, ein Instrumentarium entwickelt und für das Bundesministerium für Verkehr die Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf den Verkehr untersucht.

Ich will mich auf drei Punkte beschränken, die unmittelbar mit unserer Tätigkeit und unserer Expertise zu tun haben:

Erstens. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs sind wir der Auffassung, daß der Grundsatz der Nähe, der hier als ein Ziel des Landesabfallgesetzes dargestellt wird, in der Tat in die Philosophie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes paßt; denn dort wird der Umweltverträglichkeit in den §§ 5 Abs. 5 und 6 Abs. 1 ein hoher Stellenwert beigemessen. Beispielsweise bei der Unterscheidung zwischen energetischer Verwertung und stofflicher Verwertung sind Um-

weltgesichtspunkte einzubeziehen, die recht differenziert sein können, da es sehr unterschiedliche Verwertungsverfahren und -wege gibt. Bei der Beseitigung, um die es beim Grundsatz der Nähe geht, ist eigentlich eher davon auszugehen, daß gleiche Standards angewendet werden. Zumindest im Bereich der Verbrennungsanlagen nach dem BImSchG bzw. bei denen, die nach der 17. BImSchV genehmigt sind, ist das weitgehend anzutreffen, bei Deponien noch nicht. Wenn man gleiche Umweltstandards bei Beseitigungsanlagen voraussetzt, so ist der Transport - darauf geben alle Untersuchungen in dieser Richtung einen Hinweis - der umweltseitig entscheidendste Punkt, so daß der Grundsatz der Nähe auf jeden Fall Sinn macht.

Zweitens. § 4 a Abs. 1 des Entwurfs beschäftigt sich mit der Getrennthaltung der Abfälle. Bereits in § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erfüllung der Grundsätze und Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Abfälle zur Verwertung getrenntzuhalten sind. Hier geht es darum, daß die Abfälle zur Verwertung nicht mit Abfällen zur Beseitigung gemischt werden. Die Philosophie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist nicht nur die der Öffnung des Marktes, sondern dort ist nach unserer Meinung sehr konsequent auch die hochwertige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Entsorgung niedergelegt. Das ist eine andere Philosophie, die zwar oft, aber nicht notwendigerweise mit der Philosophie der Öffnung des Marktes einhergeht.

Wir haben bei unseren Untersuchungen festgestellt, daß gerade die Getrennthaltung der Abfälle beim Abfallerzeuger und -besitzer oft eine hochwertigere Verwertung möglich macht und die Beseitigungsmengen klein hält. Deswegen ist es zu begrüßen, daß der Grundsatz der Getrennthaltung der Abfälle beim Erzeuger hier vorgesehen ist. Ich weise darauf hin, daß in § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die technischen Möglichkeiten ausdrücklich genannt sind, so daß von vornherein festgelegt ist, was nicht zu fordern ist und keine unzumutbaren Härten gerade für Gewerbebetriebe entstehen. Die Getrennthaltung als Teil der Verwertung und die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung machen also durchaus Sinn.

Drittens. § 4 a Abs. 2 des Entwurfs zur Änderung des Landesabfallgesetzes gibt der Beseitigung Vorrang. Wir sehen auch hier eine Lücke im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Denn das Kreislaufwirtschaftsgesetz trifft eigentlich eine klare Hierarchie über Vermeidung, Verwertung, Beseitigung. Doch wozu dient diese Hierarchie? Sie dient doch dazu, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft, ressourcensparend und umweltverträglich zu wirtschaften, in einer pauschalen Vermutung ohne große Prüfpflichten darzulegen. Die Prüfpflichten treten nur dann in Kraft, wenn man an dieser Hierarchie etwas verändern will, wenn also offensichtlich ist, daß die Beseitigung oder innerhalb der Verwertung die energetische Verwertung umweltverträglicher ist als die stoffliche Verwertung. Diese Umkehr der Hierarchie macht also nur Sinn über eine Prüfung.

Wenn die Beseitigung als die umweltverträglichere Art der Entsorgung identifiziert wird, ist es meiner Meinung nach sinnvoll, die Lücke, daß hier nur der Vorrang entfällt, umzuwandeln oder weitergehend zu interpretieren, daß es eine Pflicht zur Beseitigung gibt. Das bedeutet nicht, daß der Vorrang der Verwertung nicht weiterhin besteht, sondern umgekehrt deckt diese Prüfung, die vorher notwendig war, um die Beseitigung zu wählen, die Schwierigkeiten und Nachteile bei der Verwertung auf. Genau an dieser Stelle kann angesetzt werden. Um zu

einer umweltverträglichen Verwertung zu kommen, ist zu identifizieren: Ist es vielleicht das falsche Verwertungsverfahren? Kann das Verwertungsverfahren an bestimmten Stellen verbessert werden? Damit kann herausgefunden werden, wie der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung, den wir ja eigentlich wollen, erreicht werden kann. Das erzeugt auch einen gewissen Druck auf die Verwertungsschiene. Genau das ist Sinn und Zweck der Prüfung. Deswegen macht es Sinn, diese Lücke weiter auszugestalten.

Vorsitzender Klaus Strehl: Ich eröffne die dritte und letzte Diskussionsrunde.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD): Ich möchte eine Frage zum Thema "flächendeckende Biokompostierung" stellen. Karl-Hermann Köster hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme und seinen mündlichen Ausführungen dazu sehr konkret geäußert. Ich möchte daher bei den kommunalen Praktikern nachfragen, wie sie das beurteilen.

Hier ist das Wort "flächendeckend" - eine entsprechende Diskussion haben wir auch an anderer Stelle geführt - problematisiert worden. Wir haben es immer so verstanden, daß "flächendeckend" bedeutet, daß in ganz Nordrhein-Westfalen das Ziel verfolgt werden soll, es also nicht im Belieben einer Kommune steht, ob sie so verfährt oder nicht, aber innerhalb der einzelnen Städte die Frage pragmatisch gelöst werden muß und dort nicht jeder Haushalt zwangsweise angeschlossen sein sollte. Diese Flexibilität ist ja vorhin bestätigt worden.

Nun schreiben Sie, Sie befürchteten, daß dann in der Verwaltungspraxis Auseinandersetzungen darüber auftreten könnten, ob die Kommunen das Ziel ausreichend umsetzten oder nicht. Ihr Vorschlag ist, den Begriff „flächendeckend“ zu streichen. Wenn wir einen anderen Begriff finden würden, der akzeptiert würde, wäre das okay; es müßte aber schon mehr sein als ein Angebot an die Kommunen, daß sie eine Sammlung biogener Abfälle durchführen dürfen.

Ihr Alternativvorschlag ist, daß „das Ziel oder die Angebote nur gelten sollen, soweit Kompostqualität und Absatzmarkt dies rechtfertigen“. Sie argumentieren also von der Absatzseite her. - Daher lautet meine Frage an die Vertreter der Kommunen: Ist das ein vernünftiger Vorschlag, der zur Erreichung einer Präzisierung ausreichend ist, oder haben Sie alternative Vorschläge für eine Präzisierung? Ich verstehe gut, wenn Sie eine klare und saubere Formulierung fordern, damit nicht nachher im Vollzug unnötige Auseinandersetzungen auf Sie zukommen.

Dr. Alexander Schink: Wir haben bisher in unseren Darlegungen die Frage des Absatzes nicht angesprochen. Das ist von Georg Lampen und Karl-Hermann Köster angesprochen worden. Das ist natürlich eine offene Flanke der Kompostherstellung, vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Bioabfall- und Kompostverordnung, deren Ergebnis und Umsetzung noch aussteht. Im übrigen müssen für die großen Mengen an Kompost, die wir demnächst erwarten, wenn die Verordnung bundesweit umgesetzt wird, neue Absatzmärkte erschlossen werden.

Wir meinen aber, daß unseren Belangen dadurch Rechnung getragen worden ist, daß das Ganze vor dem Hintergrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geschieht. Eine Verwertungsverpflichtung - insoweit gelten für die kommunalen Gebietskörperschaften keine anderen Vorgaben als für jeden anderen Verwertungsverpflichteten auch - besteht also nur dann, wenn es wirtschaftlich zumutbar ist. Zur Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gehört auch, daß für den Absatz dieser Stoffe ein Markt vorhanden ist. Das wird immer mit bedacht, so daß wir davon ausgehen, daß auch im Ziel der flächendeckenden Abfallwirtschaft eine Flexibilität enthalten ist. Wir sind natürlich für jede Formulierung dankbar, die diese Aspekte, obwohl sie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz schon angelegt sind, im Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen noch einmal deutlich hervorhebt; das müssen wir ganz offen bekennen. Denn in der Verwaltungspraxis kann es später durchaus Probleme zwischen den Gebietskörperschaften auf der einen Seite und den Bezirksregierungen auf der anderen Seite geben, die dann die Abfallwirtschaftskonzepte der kommunalen Gebietskörperschaften zu überprüfen haben und insbesondere zu prüfen haben, ob denn die Vorgabe des § 5 a des vorgesehenen Landesabfallgesetzes erfüllt ist und Angebote für eine flächendeckende Kompostierung gemacht werden.

Von daher sind wir für präzisierende Formulierungen offen - wir würden auch gerne daran mitwirken. Nichtsdestotrotz möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß es im Hintergrund immer das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gibt, aus dem sich gewisse Restriktionen bei der Umsetzung dieses Ziels ableiten lassen.

Vorsitzender Klaus Strehl: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf mich bei Ihnen allen für Ihre Mitwirkung bei der heutigen Anhörung bedanken und schließe die Anhörung.

gez. Strehl
Vorsitzender

20.10.1998/03.11.1998